

der **Wald**wirt

Mitgliederzeitschrift der Forstkammer Baden-Württemberg e.V.



E 3044 E

4 / 2018



**Forstreform
auf Zielgerade**

**Abschlussbericht
Erholungswaldkartierung**

**Borkenkäfersituation
in BW**

WERDE **DU**
DIE **NEUE** BADEN-
WÜRTTEMBERGISCHE
WALDKÖNIGIN
BEWIRB DICH **JETZT!**



Bewerbungsschluss 16. November 2018

Infos unter www.waldkoenigin-bw.de / Forstkammer Baden-Württemberg

Petra Wendt

Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart

Tel: 0711 / 236 47 37, info@foka.de



Forstkammer
Baden-Württemberg
Waldbesitzerverband e.V.

Was lange währt ...



... wird endlich gut? Fast fünf Jahre dauerte die Debatte über die Anpassungen der baden-württembergischen Forststrukturen. Ursprünglich ausgelöst durch die Sägeindustrie hatte das Bundeskartellamt das bereits mit einer Verpflichtungszusage des Landes Baden-Württemberg beendete Kartellverfahren wieder aufgegriffen. Die gesamte Branche wurde mit ihren unterschiedlichen Akteuren bundesweit in eine Debatte gezogen, die schnell sehr grundsätzlich wurde und ungelöste Konflikte offenlegte. Befürworter und Bewahrer staatlich kontrollierter Einheitsstrukturen standen Verfechtern einer stärkeren Individualisierung und Eigenorganisation gegenüber. Während die einen um den Erhalt der Gemeinwohlwirkungen des Waldes fürchteten, sahen die anderen neue Chancen für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Forstbetriebe. Akzentuierungen in der Diskussion stellten das bewährte Modell der multifunktionalen Forstwirtschaft, den auf Ausgleich bedachten Dreiklang aus Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion in Frage. Offen war lange, welche Organisationsvarianten rechtlich zulässig, dauerhaft finanzierbar und landesweit umsetzbar sind.

Auch wenn einige dieser Fragen leider weiterhin unbeantwortet bleiben, wurde mit dem Beschluss des von Minister Peter Hauk geführten Lenkungsausschusses zur Forstreform – vorerst – ein Schlussstrich unter die Organisationsdebatten gezogen. Für die Mehrheit der privaten und kommunalen Waldeigentümer ermöglicht das beschlossene „Kooperationsmodell“ (sie-

he S. 7) die gewünschte Fortführung der gewohnten Strukturen staatlicher Betreuung. Insbesondere die flächenübergreifend zuständigen Revierbediensteten bleiben als Ansprechpartner und Vertrauenspersonen der Waldbesitzer erhalten und das ist gut so. Gut ist ebenso, dass die besondere Gemeinwohlverpflichtung des Kommunalwaldes anerkannt und finanziell ausgeglichen wird. Und auch die Fortführung der indirekten Förderung für die Privatwaldbesitzer bis 5 ha ist sinnvoll, weil sie für über 90 % der Waldeigentümer die erforderliche öffentliche Unterstützung unbürokratisch gewährleistet. Auch für die größeren privaten Forstbetriebe gibt es neue Förderansätze, die allerdings erst noch finanziell unterfüttert werden müssen. Das muss jetzt zügig geschehen. Überhaupt können die finanziellen Auswirkungen für die Waldbesitzer erst dann beurteilt werden, wenn Förderbeträge und zukünftige Betreuungskosten klar beziffert sind. Hier wollen und müssen wir als Forstkammer „dran bleiben“.

Unklar bleibt die Organisation des privaten und kommunalen Holzverkaufs. Die Holzverkaufsstellen der Landkreise sind eine Auffanglösung. Auf Dauer kann sich der Waldbesitz die Aufteilung der Holzmen gen in über 40 getrennte Einheiten sicher nicht leisten. Der Aufbau eigenständiger und rechtssicherer Vermarktungskoope- rationen für den Privat- und Kommunal- wald bleibt daher eine drängende forst- politische Aufgabe.

Ein großer Wermutstropfen in den neuen Strukturen sind die weiterhin strikten Or- ganisationsvorgaben für den Kommunal- wald. Der kommunalen Selbstverwaltung bleiben im Wald enge Grenzen gesetzt. Bei den forstlichen Strukturen in Baden-Würt- temberg neigt sich die Waage leider wei- terhin mehr zur Sicherheit als zur Freiheit.

Nun sind die Landesregierung und das Parlament gefordert, die Zusagen des Fach- ministeriums einzulösen. Die Aufmerksamkeit der Forstkammer ist hier weiter ge- fordert. Auch, weil noch etliche Detailfragen zu klären sind. Ein Ende der Debatten ist aber absehbar. Und das ist nach fast fünf Jahren auch gut so.

Ihr
Roland Burger
Präsident

FORSTPOLITIK

Kooperationsmodell zur Forstneuorganisation	4
BGH Entscheidung zur Holzvermarktung in BW	5
Strukturen der Holzvermarktung	5
Zukunft für den Privatwald	8
DFWR verabschiedet „Berliner Erklärung“ zur Unterstützung des Privatwalds	9
Erste wichtige Weichen für Forstwirtschaft gestellt	10
Beim Verbändegespräch des Clusters Forst und Holz mit Bundesministerin Klöckner	11
FFH Ordnungsverfahren BW	12
Aktuelle Erholungswaldkarten nun verfügbar	14

HOLZMARKT

Erhebliche regionale Markt- unterschiede – Industrieholz- märkte stabil	16
Passt unsere Holzproduktion zu den nachgefragten Holzprodukten?	17

DER FORSTBETRIEB

Hochsommerliche Temperaturen erfordern Wachsamkeit	20
Waldbesitzer fragen – PEFC antwortet	23
Forsttechniker im Kommunalwald der Stadt Tuttlingen als Revier- leiter mit Sonderfunktionen	23

VERBANDSGESCHEHEN

Sitzung des Forstkammer-Aus- schusses am 19.07.2018	25
Zwei Tage voller Information, Diskussion und Austausch	25

PERSÖNLICHES

RECHT

Duldungspflichten des Waldeigen- tümers in Bezug auf einen Mountainbike-Trail	28
---	----

KURZ UND BÜNDIG

TERMINE	30
---------	----

LITERATUR	30
-----------	----

NA SOWAS!	31
-----------	----



Tannenzapfen
© U. Staudt

Zu den künftigen Forststrukturen in Baden-Württemberg

Kooperationsmodell zur Forstneuorganisation

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und die kommunalen Landesverbände (Landkreistag, Städtetag und Gemeindetag) und haben sich am 25. Juli 2018 auf das sogenannte Kooperationsmodell für die zukünftige Forstorganisation im Land verständigt.

Dieses zeichnet sich durch nachfolgenden Eckpunkte aus.

- Kommunale Waldbesitzer entscheiden, ob sie die Bewirtschaftung ihrer Wälder in Selbstverwaltung durchführen oder durch die Landesforstverwaltung wahrnehmen lassen. Die Betreuung durch die Landesforstverwaltung kann wegen des öffentlichen Interesses an dieser Tätigkeit vergabefrei erfolgen. Wer daher bisher mit der forstlichen Betreuung durch die Landesforstverwaltung zufrieden war, kann diese im Kooperationsmodell wie bisher fortsetzen. Das Angebot des Landes erfolgt zu Gestehungskosten, die um einen Gemeinwohlausgleich reduziert sind.

- Im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung kann eine Kommune sowohl eigene Revierleiter beschäftigen und auf dieser Ebene interkommunal zusammenarbeiten, als auch ein körperschaftliches Forstamt einrichten oder sich an einem kommunalen Zusammenschluss beteiligen, der ein körperschaftliches Forstamt bildet. Im Fall der Selbstverwaltung erhalten die Kommunen einen Gemeinwohlausgleich, der die mit der besonderen Allgemeinwohlverpflichtung verbundenen Sachkundanforderungen an das forstliche Personal und die Auflagen für die Planmäßigkeit der Bewirtschaftung ausgleicht.

Durch diesen Ansatz wird die kommunale Selbstverwaltung als Alternative zur Betreuung durch die Forstverwaltung gestärkt, denn sowohl für den Revierdienst mit eigenem Personal als auch für (gemeinschaftliche) körperschaftliche Forstämter mit eigenem Personal erfolgt eine finanzielle Unterstützung durch Gemeinwohlausgleich. Durch eine Staffelung des Gemeinwohlausgleichs soll erreicht werden, dass sich große Einheiten bei der Selbstverwaltung bilden. Dieser gestaf-

felte Gemeinwohlausgleich gestaltet sich vorbehaltlich der Abstimmung mit dem Finanzministerium wie folgt: Alle Kommunen, die eigenes Personal beschäftigen, erhalten einen Grundbetrag von 10 Euro je Hektar Kommunalwald. Sofern ein körperschaftliches Forstamt eingerichtet wird und dieses mindestens 7.500 Hektar körperschaftswald bewirtschaftet, erhalten diese zusammengeschlossenen Kommunen einen Aufschlag von zusätzlich 10 Euro je Hektar Kommunalwald. Ab einer Betriebsgröße von 15.000 ha wird der Aufschlag wieder reduziert um 5 Euro je Hektar, da den Mehrbelastungen dann Effizienzvorteile aufgrund der Betriebsgröße gegenüber stehen. Unabhängig von der Betriebsgröße erhält auch ein gemeinsames körperschaftliches Forstamt aller Gemeinden eines Landkreises inklusive des Landkreises selbst den Gemeinwohlausgleich (Grund- und Aufschlagsbetrag). Diesem werden vom Land zusätzlich die Mittel zur Übernahme der hoheitlichen Aufgaben übertragen.

- Die Betreuung durch die Landesforstverwaltung umfasst nicht den Holzverkauf. Das Land zieht sich aus dem Holzverkauf im Privat- und Kommunalwald vollständig zurück und öffnet diesen Bereich für Forstbetriebsgemeinschaften, Genossenschaften, kommunale Holzverkaufsstellen oder private Dienstleister.

- Die Forsteinrichtung als wichtiger Beitrag einer umfassenden Daseinsvorsorge wird wie bisher angeboten und finanziert.

- Die kostenfreie, umfassende Beratung der Waldbesitzer bleibt staatliche Aufgabe der unteren Forstbehörden. Die Beratung erfolgt wie bisher durch qualifizierte, sachkundige Forstbeamte.

- Im Privatwald werden mehrjährige Betreuungsverträge mit sachkundigen Dienstleistern (untere Forstbehörden, Dritte) direkt gefördert. Zur Vermeidung von „weißen Flecken“, d. h. ausbleibenden Betreuungsangeboten, gibt es für Privatwaldbesitzer unter 5 Hektar eine

indirekte Förderung fallweiser Betreuungslösungen zu landeseinheitlichen Sätzen durch die unteren Forstbehörden.

- Forstbetriebsgemeinschaften werden im Ausbau ihres forstlichen Leistungsangebots (z. B. Holzverkauf, Angebote von forstlichen Dienstleistungen) und auf dem Weg zu ihrer weiteren Professionalisierung unterstützt. Dies fördert die Eigenverantwortung der Waldbesitzer.

- Umfang und Inhalte der direkten Förderung im Privatwald werden gestärkt, dabei soll besonderes Augenmerk auf eine waldbesitzerfreundliche Abwicklung von Antrags- und Bewilligungsverfahren gerichtet werden.

Die Arbeit in der neuen Forstorganisation soll am 01.01.2020 aufgenommen werden. Zu diesem Zeitpunkt sollen alle gesetzlichen Regelungen in Kraft getreten sein. Dazu ist es erforderlich, dass das Gesetzgebungsverfahren mit zeitlichem Vorlauf abgeschlossen sein muss.

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg



W E I S S G M B H

Mobile Entrindung

- für Nadelholz
lang und kurz bis Ø95 cm
geeichte Vermessung
- für Laubholz und starke Klötze
Fräskopfentrindung und
Wurzelreduzierung bis Ø130 cm
- Deutsches Forst-Service-Zertifikat

Weiß GmbH Holzentrindung

Harlachweg 15
72229 Rohrdorf
Tel. 07452/93080
Fax 07452/93082

weiss@weissholzentrindung.de

www.weissholzentrindung.de

Urteil vom 12. Juni 2018

BGH Entscheidung zur Holzvermarktung in BW

Sachverhalt:

Das Bundeskartellamt sah in der Nadelrundholzvermarktung des Landes Baden-Württemberg, welches neben dem Holz aus dem Staatswald auch das von Privaten und Kommunen verkaufte, einen Verstoß gegen Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und leitete deshalb 2001 ein Verfahren gegen das Land ein. Beide Parteien einigten sich auf das weitere Vorgehen, welches 2008 in einer Verpflichtungszusage für bindend erklärt wurde. Aufgrund neuer, ab 2012 durchgeführter Ermittlungen kam das Bundeskartellamt zu dem Ergebnis, dass der zuvor festgelegte Schwellenwert von 3.000 ha nicht ausreiche, um das Ziel einer wettbewerblichen Angebotsstruktur zu erreichen. 2015 hob das Bundeskartellamt seine Verpflichtungszusagenentscheidung vom 9. Dezember 2008 auf und erließ eine Abstellungsverfügung, der es einen Schwellenwert von 100 ha zugrunde legte. Hierbei untersagte es dem Land auch, unter bestimmten weiteren Voraussetzungen für betroffene Waldbesitzer die jährliche Betriebsplanung, die forsttechnische Betriebsleitung und den Revierdienst durchzuführen.

Bisheriger Prozessverlauf:

Die Beschwerde des Landes gegen diese Verfügung des Bundeskartellamts wurde vom Oberlandesgericht Düsseldorf im Wesentlichen zurückgewiesen. Nach Auffassung des Oberlandesgerichts war das Bundeskartellamt zu einer Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 32b Abs. 2 Nr. 1 GWB berechtigt.

Entscheidung des Bundesgerichtshofs:

Auf die Rechtsbeschwerde des Landes hat der Bundesgerichtshof die Entscheidung des Beschwerdegerichts sowie die Entscheidung des Bundeskartellamts vom 9. Juli 2015 aufgehoben.

Der Kartellsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass eine Verpflichtungszusagenentscheidung nicht allein deshalb aufgehoben und das Abstellungsverfahren wieder aufgenommen werden kann, weil der Kartellbehörde nachträglich wesentliche Tatsachen bekannt werden, die bereits im Zeitpunkt der Entscheidung vorgelegen haben.

Das nachträgliche Bekanntwerden wesentlicher Umstände berechtigt die Kar-

tellbehörde nur dann zur Wiederaufnahme des Verfahrens, wenn diese Umstände – wie insbesondere bei neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen – entweder zuvor allgemein unbekannt waren oder wenn solche Umstände von der Kartellbehörde deshalb nicht in Erfahrung gebracht werden konnten, weil sie mit ihrer Aufdeckung durch weitere Ermittlungen nicht rechnen musste. Entsprechendes gilt für die Prognose, die die Kartellbehörde hinsichtlich der Auswirkungen der Verpflichtungszusagen auf die Marktverhältnisse anstellt. Eine ausbleibende positive Entwicklung des Wettbewerbs kann nur dann zur Wiederaufnahme des Verfahrens berechtigen, wenn sie unvorhersehbar war.

Da diese besonderen Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme des Abstellungsverfahrens nach § 32b Abs. 2 Nr. 1 GWB im Streitfall nicht erfüllt waren, war die Verfügung des Bundeskartellamts schon aus verfahrensrechtlichen Gründen aufzuheben. Damit hatte der Bundesgerichtshof nicht darüber zu entscheiden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Holzvermarktungspraxis des Landes Baden-Württemberg kartellrechtswidrig ist.

**Bundesgerichtshof PM 103.2018/
Forstkammer**

Strukturen der Holzvermarktung

Zukunftsfähig und im Einklang mit dem Kartellrecht

Von 2001 bis 2008 und von 2012 bis 2018 dauerten die beiden Kartellverfahren wegen der gebündelten Holzvermarktung gegen das Land Baden-Württemberg. An ihrem Ende steht eine letztinstanzliche Entscheidung des Bundesgerichtshofs. Sie lässt grundlegende Fragen zur kartellrechtlichen Zulässigkeit der waldbesitzartübergreifenden Holzvermarktungsstrukturen unbeantwortet. Dies mag mit Blick auf Schadensersatzrisiken hilfreich sein. Kartellrechtliche Leitlinien für eine Reformierung der Holzvermarktung sucht man in der Entscheidung des Bundesgerichtshofs allerdings auch vergebens. Nachfolgend sollen einige Ansätze aus kartellrechtlicher Sicht gezeigt werden.

Kartellverfahren abgeschlossen – was bleibt?

Das Kartellverfahren gegen das Land Baden-Württemberg wegen der gebündelten Holzvermarktung endete mit der Entscheidung des Bundesgerichtshofs am 12. Juni 2018. Was nach Abschluss des Verfahrens bleibt:

- eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs.

Sie hebt den Beschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf und die ihm zugrunde liegende Untersagungsverfügung des Bundeskartellamts aus verfahrensrechtlichen Gründen auf. Das Kartellverfahren hat, so der Bundesgerichtshof, nicht mit der Be-

gründung wiederaufgenommen werden können, die tatsächlichen Verhältnisse haben sich geändert. Mit einer Änderung der tatsächlichen Verhältnisse sind ausschließlich objektive Veränderungen der Sachlage gemeint. Aufgrund von Ermittlungsdefiziten erst nachträglich gewonnene Erkenntnisse und die bloße Beseitigung von Fehlvorstellungen des Bundeskartellamts bewirken für sich genommen keine relevante Änderung der tatsächlichen Verhältnisse. Sie stellen daher auch keinen Wiederaufnahmegrund dar.

- ein Beschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf und eine Entscheidung des Bundeskartellamts.

Beide wurden durch die Entscheidung des Bundesgerichtshofs zwar formal auf-

gehoben. Sie haben somit rechtlich keinen Bestand. Über die gerichtlichen und kartellbehördlichen Feststellungen zur Kartellrechtswidrigkeit der gebündelten Holzvermarktung in Baden-Württemberg hatte der Bundesgerichtshof jedoch nicht zu entscheiden. Sie stehen daher unwidersprochen weiter im Raum.

- eine Verpflichtungszusage des Landes Baden-Württemberg.

Darin hat sich das Land Baden-Württemberg verpflichtet, nichtstaatliche forstwirtschaftliche Kooperationen in keiner Weise zu behindern und im Sinne einer Hilfe zur Selbsthilfe zu fördern. Diese Verpflichtung gilt weiterhin; sie ist zeitlich unbefristet formuliert. Ein Verstoß gegen die Verpflichtungszusage würde das Bundeskartellamt zur Wiederaufnahme des Kartellverfahrens berechtigen.

Holzmärkte im Wandel

Während das Kartellverfahren seinen Abschluss gefunden hat, dauert der Wandel der Holzmärkte weiter an. Dieser Wandel bringt erhebliche Herausforderungen für die Waldeigentümer mit sich. Insbesondere der Konzentrationsprozess auf der Marktgegenseite schreitet weiter voran. Immer größere Sägewerke fragen immer größere Holz-mengen nach. Die zunehmende Bedeutung des Schienenwegs macht den Holztransport auch über größere Strecken wettbewerbsfähig. Auf der anderen Seite stehen die Waldeigentümer als regional orientierte Holzanbieter – mit ihren historisch gewachsenen Strukturen, ihren besonderen forstwirtschaftlichen Produktionsbedingungen und ihrer eingeschränkten Anpassungsfähigkeit an Veränderungen des Marktgeschehens.

Waldeigentümer können versuchen, diesen Wandel der Holzmärkte allein zu bewältigen. Die wirtschaftliche Vernunft legt jedoch Kooperationen nahe, um die eigenen strukturellen Defizite auszugleichen, die Schlagkraft auf dem Holzmarkt zu erhöhen und ein Gegengewicht zu großen Unternehmen auf der Marktgegenseite zu bilden. Derartige Kooperationen von Waldeigentümern sind regelmäßig Kooperationen zwischen Wettbewerbern auf dem Holzmarkt. Deshalb müssen solche Kooperationen die Grenzen des Kartellrechts kennen und berücksichtigen. Auch innerhalb dieser kartellrechtlichen Grenzen gibt es jedoch eine Vielzahl zulässiger Kooperationsformen.

Kooperationsformen für die Holzvermarktung

1. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften (FBG) und forstwirtschaftliche Vereinigungen (FV) gehören zu den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen, für die das Bundeswaldgesetz (§ 40 BWaldG) eine Ausnahme von der Anwendung des Kartellverbots vorsieht. FBG und FV erlauben eine Kooperation von Waldeigentümern bei der Waldbewirtschaftung einschließlich der gebündelten Holzvermarktung. Sie sind anzuerkennen, solange sie einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Holzmarkt bestehen lassen. Wesentlicher Wettbewerb besteht fort, wenn neben dem forstwirtschaftlichen Zusammenschluss weitere Anbieter die betreffenden Erzeugnisse aktiv auf dem Markt anbieten. Anders formuliert: Solange der Staatsforst als Anbieter auf dem Holzmarkt tätig ist, besteht allein aus diesem Grund ein wesentlicher Wettbewerb fort, so dass selbst große forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse nichtstaatlicher Waldeigentümer anzuerkennen sind, wenn sie die weiteren Voraussetzungen des Bundeswaldgesetzes erfüllen.

Kartellrechtlich privilegiert sind alle Beschlüsse von FBG und FV, soweit sie die forstwirtschaftliche Erzeugung oder den Absatz von Forsterzeugnissen betreffen. Das gilt für die gemeinsame Bewirtschaftung des Waldes bis hin zum gebündelten Holzverkauf. Das kartellrechtliche Privileg erstreckt sich allerdings nur auf Absprachen (Beschlüsse) innerhalb einer FBG oder FV. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen zwischen verschiedenen FBG werden vom Kartellrechtsprivileg nicht mehr erfasst und unterliegen dementsprechend uneingeschränkt der Anwendung des Kartellverbots – es sei denn, es gelingt, die kooperierenden FBG unter dem Dach einer FV zusammenzufassen. In diesem Fall sind auch Absprachen zwischen den FBG kartellfrei.

Bestehen Bedenken gegen eine zu weitgehende Vergemeinschaftung, lässt sich der Aufgabenbereich einer FBG oder FV auf Teilbereiche der Waldbewirtschaftung beschränken. Auch FBG und FV, die sich ausschließlich um die Holzvermarktung ihrer Mitglieder kümmern, sind unter den weiteren Voraussetzungen des Bundeswaldgesetzes anzuerkennen und profitieren dann vom Kartellrechtsprivileg.

2. Forstwirtschaftliche Genossenschaften

Genossenschaften sind eine weitere Möglichkeit der gemeinsamen Waldbewirtschaftung und der gebündelten Holzvermarktung. Sie verfolgen den Zweck, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder durch einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern. Dieser Förderauftrag ist das zentrale Merkmal einer eingetragenen Genossenschaft. Aus dem Förderauftrag ergibt sich das nicht entziehbare Recht eines jeden Mitglieds, von seiner Genossenschaft innerhalb der gesetzlichen und statutarischen Regelungen Leistungen einzufordern.

Genossenschaften sind kartellrechtlich nur eingeschränkt privilegiert. Wettbewerbsbeschränkungen innerhalb einer Genossenschaft werden vom Kartellrecht nur akzeptiert, soweit sie im konkreten Einzelfall erforderlich sind, um den Förderauftrag und das Funktionieren der Genossenschaft zu gewährleisten. Es gibt jedoch kein generelles kartellrechtliches Genossenschaftsprivileg in der Forstwirtschaft. Absprachen zwischen forstwirtschaftlichen Genossenschaften über Preise, Mengen oder Kunden sind ganz normal an den allgemein gültigen Regeln des Kartellrechts zu messen. Sie bedürfen einer kartellrechtlichen Rechtfertigung, die nicht im Wesen der Genossenschaft selbst zu finden ist.

3. Forstwirtschaftliche Arbeitsgemeinschaften

Arbeitsgemeinschaften sind eine kartellrechtlich privilegierte Kooperationsform. Typische Beispiele finden sich in der Baubranche, in der sich kleine und mittlere Bauunternehmen in Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen, um gemeinsam ein großes Bauprojekt zu realisieren. Das Kartellrecht erlaubt solche Arbeitsgemeinschaften, wenn durch sie ein neuer Markt eröffnet oder die konkrete wirtschaftliche Betätigung der Kooperationspartner auf einem bestehenden Markt erst ermöglicht wird. Der kartellrechtliche Arbeitsgemeinschaftsgedanke trägt dabei dem Umstand gebührend Rechnung, dass es im Wirtschaftsleben wiederholt Situationen gibt, in denen es einem einzelnen Unternehmen aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen unmöglich ist, sich als selbstständiger Anbieter allein dem Wettbewerb zu stellen, während derartige Hinderungsgründe bei einem gemeinsa-

men Marktauftritt entfallen. Kartellrechtlich zulässige Arbeitsgemeinschaften sind daher Kooperationen mehrerer selbstständiger Unternehmen, die durch Bündelung ihrer Leistungskraft bei gleichzeitiger Koordination ihres Auftretens gegenüber der Marktgegenseite die Möglichkeit schaffen, eine bestimmte am Markt nachgefragte Leistung zu erbringen.

In seiner Entscheidung zur Holzvermarktung in Baden-Württemberg hat das Oberlandesgericht Düsseldorf der Einrichtung dauerhafter forstwirtschaftlicher Arbeitsgemeinschaften relativ enge Grenzen gezogen. Danach ist ein Waldeigentümer bereits dann in der Lage, als selbstständiger Anbieter wirtschaftlich sinnvoll auf dem Holzmarkt aufzutreten, wenn er über eine Fläche von mehr als 100 Hektar verfügt. Dies ändert jedoch nichts daran, dass projektbezogene Arbeitsgemeinschaften auch unter Beteiligung von Waldeigentümern mit größeren Flächen kartellrechtlich zulässig sind, wenn und soweit der einzelne Waldeigentümer bezogen auf ein solches konkretes Projekt nicht in der Lage ist, die Nachfrage am Markt zu bedienen. Dabei ist es gleichgültig, woran diese Marktfähigkeit scheitert: an einer zu geringen Holzmenge, an einer unzureichenden Vertriebs-, Transport- oder Logistikinfrastruktur oder schlicht am Fehlen ausreichender Kontakte zur Marktgegenseite. Beispiel: Fragt ein Sägewerk oder eine Einkaufskooperation von Sägewerken gebündelt größere Holzmen gen nach, können sich auch Waldeigentümer mit größeren Flächen an einer Arbeitsgemeinschaft beteiligen, wenn und soweit sie erst gemeinsam in der Lage sind, diese nachgefragte Holzmenge aufzubringen. Ist eine solche Arbeitsgemeinschaft kartellrechtlich zulässig, sind es auch die notwendig mit ihr verbundenen Wettbewerbsbeschränkungen. Die Arbeitsgemeinschaft kann dann projektbezogen für ihre Mitglieder Holzmenge und -sortiment und auch einen gemeinsamen Verkaufspreis für das Holz festlegen.

4. Mittelstandskooperationen

Schließlich gilt: Selbst wenn forstwirtschaftliche Kooperationen den Wettbewerb auf dem Holzmarkt spürbar beschränken, können sie als sogenanntes Mittelstandskartell (§ 3 GWB) von der Anwendung des Kartellverbots freigestellt und damit kartellrechtlich zulässig sein. Dies ist stets der Fall, wenn die

forstwirtschaftliche Kooperation eine Rationalisierung wirtschaftlicher Vorgänge bewirkt, den Wettbewerb auf dem Holzmarkt nicht wesentlich beeinträchtigt und zudem dazu dient, die Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Forstunternehmen zu verbessern.

Rationalisierungsmaßnahmen sind solche, die bei den beteiligten Unternehmen das Verhältnis zwischen betrieblichem Aufwand und Ertrag verbessern. Rationalisierungseffekte können sich auch aus einer Vergemeinschaftung des Holzverkaufs ergeben. Nach Ansicht des Bundeskartellamts liegt die kritische Grenze für eine nicht wesentliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs bei einem Marktanteil der Mittelstandskooperation von 10–15 Prozent, wenn die Kooperation auch Absprachen über wesentliche Wettbewerbsparameter wie Preise, Mengen oder Kunden beinhaltet. Darüber hinaus sollen kleine und mittlere Unternehmen von der kartellrechtlichen Freistellung einer Mittelstandskooperation profitieren. Maßgeblich ist ein horizontaler Größenvergleich. Soweit der Staatsforst über einen vergleichsweise hohen Marktanteil verfügt, dürfte es sich daher bei der überwiegenden Zahl nichtstaatlicher Waldeigentümer um kleine und mittlere Unternehmen handeln.

§ 46 BWaldG

In Reaktion auf das Kartellverfahren in Baden-Württemberg hat der Gesetzgeber Anfang 2017 den § 46 neu ins Bundeswaldgesetz eingefügt. Im Anwendungsbereich des deutschen Kartellrechts fingiert er (unwiderleglich), dass wettbewerbsbeschränkende Beschlüsse und Vereinbarungen über die der Holzvermarktung nicht zuzurechnenden forstwirtschaftlichen Maßnahmen von der Anwendung des Kartellverbots freigestellt sind. Im Anwendungsbereich des europäischen Kartellrechts gilt lediglich eine widerlegliche Vermutung der Freistellung. Ziel der Norm ist es, ein staatliches Angebot vorbereitender forstwirtschaftlicher Dienstleistungen auch in den Fällen aufrechterhalten zu können, in denen der Staatsforst nicht nur Forstdienstleister, sondern zugleich Wettbewerber auf dem Holzmarkt ist.

Ob § 46 BWaldG überhaupt irgendein praktischer Nutzen zukommt, wird erst die Zukunft zeigen. Das Oberlandesge-

richt Düsseldorf hat erhebliche Zweifel an der Vereinbarkeit dieser Norm mit höher-rangigem europäischem Kartellrecht geäußert. Nach Ansicht des Gerichts verfügt der deutsche Gesetzgeber nicht über die Kompetenz, eine Norm zu erlassen, die den Anwendungsbereich des europäischen Kartellrechts einschränkt und zudem im Widerspruch zu Regelungen des europäischen Kartellrechts steht.

Unabhängig davon noch ein abschließender Hinweis: § 46 BWaldG als solcher enthält entgegen einem weit verbreiteten Missverständnis keine Verpflichtung der Landesforstverwaltungen, staatliche Forstdienstleistungen im Wettbewerb diskriminierungsfrei und zu Gestehungskosten anzubieten. Eine solche Formulierung findet sich zwar in der Begründung zum Gesetzentwurf. Gesetzlich normiert ist diese Verpflichtung jedoch nicht in § 46 BWaldG, sondern in den allgemeinen kartellrechtlichen Regelungen der §§ 18 ff. GWB. Und diese Regelungen setzen zusätzlich voraus, dass die Landesforstverwaltungen als Anbieter von Forstdienstleistungen auf den relevanten Dienstleistungsmärkten marktbeherrschend oder zumindest relativ marktmächtig sind, wobei zumindest Zweitgenanntes häufig der Fall sein dürfte.

Fazit

Das Kartellverfahren hat am 12. Juni 2018 seinen Abschluss gefunden. Die Forstneuorganisation in Baden-Württemberg schreitet voran. Das Kartellrecht bietet den privaten und kommunalen Waldeigentümern erhebliche Spielräume, um die Bewirtschaftung ihres Waldes und die Vermarktung ihres Holzes in eigenen Kooperationen zu organisieren – seien es Forstbetriebsgemeinschaften, forstwirtschaftliche Vereinigungen, Genossenschaften oder Arbeitsgemeinschaften. Je stärker diese Spielräume genutzt werden, desto selbstbestimmter werden private und kommunale Waldeigentümer zukünftig entscheiden können, ob und in welchem Umfang sie ihren Wald selbst bewirtschaften oder ihn durch private Forstdienstleister, kommunale Holzverkaufsstellen und/oder die Landesforstverwaltung bewirtschaften lassen.

Dr. Christian Heinichen,
Rechtsanwalt BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Forstkammer-Ausschuss beschließt Maßnahmenpapier

Zukunft für den Privatwald

Die privaten Waldeigentümer in Baden-Württemberg sehen sich aktuell mehreren großen Herausforderungen ausgesetzt. Die Forstreform führt für viele engagierte Forstbetriebe zu erheblichen Kostensteigerungen. Die Holzvermarktungsstrukturen müssen weiterentwickelt werden, um zukünftig ohne den Staatswald die immer größer werdende Distanz zwischen kleinteiligem Holzangebot und großen Holzkonzernen zu überbrücken. Die klimatischen Veränderungen treffen den Wald mit seinen langfristigen Wachstumsprozessen in besonderer Weise. Steigende Temperaturen, zunehmende Dürreperioden und häufigere Wetterextreme schädigen die Wälder direkt,

begünstigen Insektenkalamitäten und die Ausbreitung neuer Schädlinge. Der Nutzungsdruck durch die Freizeitgestaltung der Bevölkerung nimmt seit Jahren kontinuierlich und unabhängig von der Waldbesitzart zu. Verschiedene Freizeitformen, wie die Anlage von Singletrails für Mountainbikes oder das Fahren mit Segways und anderen motorisierten Fortbewegungsmitteln gehen inzwischen deutlich über das walddesetzlich legitimierte Betretensrecht hinaus. Und trotz des insgesamt guten und stabilen Zustands der Biodiversität im Wald werden von den privaten Eigentümern unter der Überschrift der Gemeinwohlverpflichtung beständig weitere Maßnahmen ge-

fordert, die zu Einschränkungen und zusätzlichen Kosten führen.

Von diesem Hintergrund und angesichts der weiterhin offenen Fragen zur zukünftigen Unterstützung der Waldbesitzer hat der Ausschuss der Forstkammer das Papier „Zukunft für den Privatwald“ beschlossen. Dort wird ein Bündel an Maßnahmen für die Überwindung der dargestellten Herausforderungen definiert und auch der insgesamt nötige Finanzbedarf beziffert. Das Papier soll als Grundlage für die weiteren Diskussionen über die zukünftige Förderpolitik für den Privatwald dienen.

Das Programm „Zukunft für den Privatwald“ enthält folgende Maßnahmenpakete:

1. Stärkung der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse in Baden-Württemberg

Aufgrund der Separierung des Staatswaldes, der Einstellung der staatlichen Holzverkaufsdienstleistung und der bestehenden kartellrechtlichen Verpflichtungen des Landes ist die Stärkung der Zusammenschlüsse in den nächsten Jahren eine vorrangige forstpolitische Aufgabe. Dabei ist es das Ziel, dass mittelfristig die Holzvermarktung im Nichtstaatswald in der Regel von privaten und körperschaftlichen Kooperationen organisiert wird. Hierfür sind neue Förderansätze und der Abbau rechtlicher Hemmnisse notwendig. Insgesamt besteht in den nächsten zehn Jahren für diese Maßnahmen ein Finanzbedarf von 80 Millionen Euro.

2. Stärkung der Beratung der Waldbesitzenden

Die kostenfreie forstfachliche Beratung ist und bleibt auch in Zukunft eine zentrale Maßnahme zur Unterstützung der privaten Waldbesitzenden und trägt zur Stärkung der nachhaltigen Forstwirtschaft im Privatwald bei. Bislang wird der Aufwand für die Beratung aber häufig deutlich unterschätzt. Zukünftig wird es noch wichtiger werden, dass Beratende auf bewirtschaftungsferne Waldeigentümer aktiv zugehen. Hierzu muss die forstliche Officialberatung personell und organisatorisch gestärkt werden.

Für die Beratung im Privatwald besteht ein jährlicher Finanzbedarf von 10 Millionen Euro.

3. Sicherstellung der Waldpflege im Kleinprivatwald

Um die nachhaltige Waldpflege des Kleinprivatwaldes zu unterstützen und den Wegfall der indirekten Förderung durch vergünstigte Dienstleistungsgebühren zu kompensieren, werden forstpolitische Instrumente benötigt, die der Problematik

der Kleinstrukturiertheit Rechnung tragen. Im Kleinprivatwald wird daher auch in Zukunft eine fallweise Unterstützung durch institutionelle Förderung sinnvoll sein. Darüber hinaus ist die Förderung von Bewirtschaftungsverträgen erforderlich, die Kleinprivatwaldbesitzende bis 200 ha mit forstlichen Dienstleistern abschließen. Die Dienstleistungskosten für die Waldbesitzenden können auf diese Weise auf dem bisherigen Niveau gehalten werden.

Für die Sicherstellung der Waldpflege werden jährlich 6 Millionen Euro benötigt.

4. Gemeinwohlausgleich für öffentliche Leistungen

Die Privatwaldbesitzenden übernehmen auf 35 % der Landeswaldfläche Verantwortung für die multifunktionale und nachhaltige Waldbewirtschaftung. Öffentliche Leistungen der Waldbesitzenden, die über die Waldpflege und Bewirtschaftung hinaus gehen, müssen entsprechend der Aussagen des Koalitionsvertrags der Landesregierung öffentlich finanziert werden – unabhängig von der Betriebsgröße. Hierzu bedarf es neben der Fortführung der bestehenden waldbaulichen Fördermaßnahmen eines umfassenden Vertragsnaturschutzprogrammes.

Der Finanzbedarf für diesen Bereich beträgt 6 Millionen Euro pro Jahr.

5. Klimaanpassung und Kalamitätsprävention

Die aktuellen Waldschäden in Niedersachsen, Bayern und Österreich führen die Notwendigkeit vor Augen, die Wälder an den Klimawandel anzupassen und die Vorsorge für Kalamitäten zu verbessern. Hierzu muss in erster Linie der klimagerechte Waldumbau konsequent fortgeführt werden, wobei auch der Anbau standortangepasster, klimaresisten-

ter Baumarten außerhalb des bisherigen Baumartenspektrums zielführend ist. Zur Vorbereitung für großflächige Schädereignisse ist ergänzend zu den bestehenden Maßnahmen des integrierten Waldschutzes die gezielte Anlage zentraler Nasslager erforderlich. Außerdem sollte die Information und Schulung der Waldbesitzenden zu den Themen Klimawandel und Schadensprävention gestärkt werden. Für diesen Bereich werden insgesamt rund 8 Millionen Euro pro Jahr benötigt.

6. Förderung der forstfachlichen Bildung und Prävention

Ein umfassendes forstliches Fortbildungsangebot spielt eine wichtige Rolle für den Know-How-Transfer und die Stärkung einer kompetenten Bewirtschaftung der privaten Wälder. Außerdem wird dadurch ein wichtiger Beitrag zur Unfallprävention und Arbeitssicherheit im Privatwald geleistet. Für Hofnachfolger forstlicher Betriebe wird ein ausreichendes Angebot von Ausbildungsplätzen benötigt.

Für diese Aufgaben werden in den nächsten zehn Jahren 10 Millionen Euro benötigt.

7. Kampagne für Gemeinschaftswälder

Auf freiwilliger Basis gebildete Gemeinschaftswälder mit ideellen Eigentumsanteilen bieten eine gute Möglichkeit, um Strukturnachteile im Kleinprivatwald zu überwinden und gleichzeitig das breit gestreute Waldeigentum aufrecht zu erhalten. Verschiedene Realgenossenschaften in Baden-Württemberg zeigen das große Potenzial derartiger Organisationen. Durch eine gezielte Kampagne könnten diese Ansätze auch in anderen Fällen mehr verwirklicht werden.

Hierfür werden in den nächsten zehn Jahren 10 Millionen Euro benötigt.

Die vollständige Fassung des Programms „Zukunft für den Privatwald“ ist auf der Homepage der Forstkammer verfügbar.

Forstkammer

Aus der Bundespolitik

DFWR verabschiedet „Berliner Erklärung“ zur Unterstützung des Privatwalds

Vom 24. bis zum 26. Juni fand die 68. Jahrestagung und Mitgliederversammlung des Deutschen Forstwirtschaftsrates (DFWR) unter dem Motto „Perspektiven für den Privatwald – Ansprache, Beratung, Betreuung, Bewirtschaftung“ in Berlin statt. Im Verlauf der Gespräche einigte sich die organisierte deutsche Forstwirtschaft auf die **„Berliner Erklärung – Forstwirtschaft braucht Zukunft“**, die einstimmig durch die Mitgliederversammlung verabschiedet wurde und sich an die Politik richtet.

Die Berliner Erklärung spricht die Bedeutung der Forstwirtschaft sowie ihrer Bedrohungen durch Klimawandel mit all den damit verbundenen Folgen für die Waldbesitzenden auf der einen und den demographische Veränderungen auf der

anderen Seite an. Dabei hebt sie die besondere Situation des Kleinprivatwaldes hervor. Deutlich wird in der Erklärung, dass die Folgen aber künftig auch Auswirkungen auf die gesamte Gesellschaft haben werden, da selbstverständliche Schutz- und Erholungsfunktionen nicht mehr ohne Gegensteuern erhalten werden können. Sie fordert – vor allem vor dem Hintergrund der notwendigen Förderreformen hin zu direkter Förderung – ein klares Bekenntnis von Bund und Ländern für die Unterstützung von Waldbesitzenden sowie deren Zusammenschlüsse auf verschiedenen Ebenen. Neben den notwendigen finanziellen Mitteln und einem Ausbau der Informations-



bereitstellung für die Waldbesitzenden sind auch politische Anpassungen notwendig, wie beispielsweise die Beseitigung vergaberechtlicher Hindernisse für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sowie die Verankerung öffentlich-rechtlicher Zusammenschlüsse im Bundeswaldgesetz. Die Berliner Erklärung sieht in den Maßnahmen eine „historische Verpflichtung zum Wohl der gesamten Gesellschaft und künftiger Generationen“.

Unter www.dfwr.de kann die Berliner Erklärung abgerufen werden.

DFWR / Forstkammer



BrennerForst

Ulrich Brenner e.K.
Dipl.Ing.Forstwirtschaft (FH)
74535 Mainhardt
Tel: 07903/9413113
Fax: 07903/9413114
e-mail: info@brennerforst.de
www.brennerforst.de

Ihr Partner für

das Angebot aus und für die Praxis
- Qualitätsprodukte
- kompetente Beratung

- **Forst-Wildschadensverhütung, mechanisch**
Wuchshüllen, PFISTO-Fegeschutzpflahl
- **Forst-Wildschadenverhütungsmittel**
biologisch oder chemisch
- **Forst-Markierungen**
Sprühfarben, Nummerierungsplättchen
- **Forst-Arbeitsschutz**
Bekleidung, Arbeitsschuhe, Zubehör

Aus der Bundespolitik

Erste wichtige Weichen für Forstwirtschaft gestellt

Das Bundeslandwirtschaftsministerium hat bereits erste wichtige Weichen für die Forstwirtschaft gestellt“, sagte Philipp zu Guttenberg, Präsident der AGDW – Die Waldeigentümer, anlässlich der 100-Tage-Bilanz (21. Juni 2018) von Bundesministerin Julia Klöckner. Dazu zähle das Kommunikations- und Informationszentrum Wald und Holz sowie die Benennung des ersten Waldbeauftragten des Bundesministeriums.

Insbesondere das neu geschaffene Kommunikationszentrum, das bei der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe (FNR) angesiedelt ist, wird für die Waldeigentümer einen wichtigen Stellenwert einnehmen. Forschungsergebnisse sollen hier gebündelt und an Waldbesitzer und Öffentlichkeit vermittelt werden.

„Der Fokus muss auf dem Kleinprivatwald und den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen liegen, die mit der anstehenden Strukturreform vor einer der größten Herausforderungen stehen. Hierzu brauchen wir eine walddpolitische Offensive“, forderte zu Guttenberg. Diese Offensive müsse zwei Schwerpunkte haben: Erstens politische Maßnahmen, wie sie von Bundesministerin Julia Klöckner jetzt vorgestellt wurden. Zweitens passende Fördermaßnahmen wie z. B. die direkte Förderung der Beförderung des Kleinprivatwaldes und die beihilferechtliche Anerkennung der gezielten Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse durch die Europäische Union.

Da Wald und Waldbewirtschaftler in Deutschland mit vielfältigen Ansprüchen konfrontiert werden, sei die Institutionalisierung eines Waldbeauftragten der Bundesregierung ein wichtiger politischer Meilenstein. „Mit Cajus Caesar hat die Forstwirtschaft einen hochkompetenten und kommunikationsstarken Ansprechpartner“, sagte der AGDW-Präsident. Der künftige Waldbeauftragte soll als „Botschafter des Waldes“ zwischen Politik, Verbänden und Gesellschaft vermitteln.

„Ich freue mich auf diese Aufgabe“, sagte Cajus Caesar, der erste Waldbeauftragte in der Geschichte der Bundesrepublik.



© Forstkammer

„Wichtig ist mir eine enge Zusammenarbeit mit den Waldbesitzern, die unsere Wälder vorbildlich bewirtschaften, und deren Leistungen mehr Anerkennung erfahren müssen.“ Insgesamt möchte er der Bedeutung der Waldwirtschaft einen Schub geben und darüber hinaus einen Schwerpunkt auf die Waldpädagogik und -bildung legen. Des Weiteren betonte Caesar, dass es ihm wichtig sei, die Waldbesitzer in künftige Regelungen bereits im Vorfeld mit einzubeziehen, dies gelte gerade für die Erarbeitung der Waldstrategie 2050.

Für den AGDW – Präsidenten ist auch die Weiterentwicklung der Waldstrategie ein positives Signal – erst recht, da die Einbeziehung der Verbände sowie eine

langfristige Planung der Waldentwicklung auf der Agenda steht. Und auch der jüngste Start des Europäischen Forstinstituts (EFI) mit Sitz in Deutschland sei ein guter Schritt. Das Institut soll das umfangreiche Forschungswissen in Europa im Bereich Wald und Umwelt für die Mitgliedstaaten und die europäischen Entscheidungsträger aufbereiten.

„Da die Forstwirtschaft angesichts tiefgreifender Veränderungen auf nationaler wie europäischer Ebene unter einem hohen Reformdruck steht, sind diese Maßnahmen ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung“, sagte zu Guttenberg.

AGDW – Die Waldeigentümer

Anzeigenhotline:

Heidi Grund-Thorpe

Telefon 084 44 / 9 19 1993

E-Mail: kontakt@grund-thorpe.de

Beim Verbändegespräch des Clusters Forst und Holz mit Bundesministerin Klöckner

Die Verbandsspitze der AGDW war am 20. Juni 2018 zu einem Verbändegespräch des Clusters Forst und Holz mit Bundesministerin Julia Klöckner eingeladen. Norbert Leben, Präsident des Waldbesitzerverbandes Niedersachsen, und Roland Burger, Präsident der Forstkammer Baden-Württemberg und Bürgermeister der Stadt Buchen, haben die Anliegen der Waldeigentümer vertreten. Vor dem Hintergrund des Kartellverfahrens standen Forderungen rund um eine direkte Förderung für den Kleinprivatwald auf der Agenda der Verbandsspitze.

„Wir brauchen einen Marshallplan für den Kleinprivatwald, der mit den Folgen der Strukturreform am meisten zu kämpfen hat“, sagte Norbert Leben. Unterstützung bei der Beförderung wie auch für die Weiterbildung der forstlichen Akteure stehen hier im Vordergrund.

Roland Burger forderte darüber hinaus die Freistellung der Kommunen vom Vergaberecht beim Holzverkauf über die Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse nach § 40 BWaldG. „Die kommunalen Waldbesitzer brauchen größere Spielräume beim Holzverkauf, um auf dem Markt nicht das Nachsehen zu haben“, sagte Burger. Dies sei gerade vor dem Hintergrund wachsender Schadereignisse wie Stürme oder Orkane von zunehmender Bedeutung.

AGDW – Die Waldeigentümer

Die Forderungen der AGDW beim Verbändegespräch:

Kartellverfahren

- Erweiterung des Förderrahmens durch Anhebung der De-minimis-Regelungen für Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse
- Beihilferechtliche Anerkennung der gezielten Förderung der Zusammenschlüsse zur Professionalisierung durch die Europäische Union
- Übergang von einer indirekten Förderung zu einer direkten Förderung der Beförderung des Kleinprivatwaldes unter Wahrung des Diskriminierungsverbotes
- Freistellung von Kommunen vom Vergaberecht beim Holzverkauf über Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse nach § 40 BWaldG
- „Marshallplan“ für den Kleinprivatwald

Weitere Forderungen

- Pflanzenschutz
 - › Beschleunigte Zulassung vor dem Hintergrund des Klimawandels und der steigenden Gefahr von Kalamitäten durch Witterungsextreme
 - › Unbürokratische Zulassung von Bekämpfungsmaßnahmen durch Luftfahrzeuge im drohenden Kalamitätsfall
 - › Kalamitätsfall (Nadelverlust über 90 Prozent) mit geringerem Schwellenwert neu definieren
 - › Finanzielle Entschädigung im Falle untersagter Bekämpfungsmaßnahmen
- Runder Tisch für das Cluster Forst & Holz im BMEL
- Flächendeckender Ausbau der Fortbildung der Waldbesitzer durch entsprechende Förderprogramme
- Paneuropäische Waldkonvention neu initiieren

- Forstpflanzenlieferung mit Herkünften
- Pflanzungen und Aufforstungen
- Kultur- und Jungbestandspflege
- Bau von Wildschutzzäunen
- Rent a Förster

Grün Team GmbH

Eberhardzell / Hummertsried

Fon: 07358/96199-0 · Fax: -19

info@gruenteam.net · gruenteam.net



Andreas Krill
Dipl. Forst.Ing. (FH)



Michael Bleichner
Dipl. Forst.Ing. (FH)

An die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesregierung möchte auch in der neuen Legislaturperiode die Einrichtung so genannter Wildnisgebiete vorantreiben. Daher hat sie einen „Wildnisfonds“ eingerichtet, der den Landesregierungen Geld für den Kauf von Waldflächen zur Verfügung stellt und mit einer Summe von rund 10 Millionen Euro pro Jahr (!) ausgestattet ist. Gesucht werden Flächen ab einer Größe von 500 Hektar. Die Bundesregierung möchte damit ihrem Ziel, aus zwei Prozent der Waldfläche so genannte Wildnisgebiete zu machen, näherkommen.

Daher meine Bitte: Passen Sie auf! Lassen Sie sich nicht ködern von vermeintlich „guten“ Angeboten! Unseren Wäldern, unserer Forstwirtschaft und unserer Gesellschaft wird mit der Umsetzung der „Wildnis“-Ideologie kein Gefallen getan. Dieses Projekt der Bundesregierung destabilisiert die Wälder, es verschwendet Steuergelder und konterkariert eine nachhaltige und multifunktionale Waldbewirtschaftung. Wälder, die über Jahrzehnte oder Jahrhunderte nachhaltig bewirtschaftet und gepflegt wurden, werden sich selbst überlassen. Dort darf kein Holz geerntet, Bäume dürfen nicht vor Zerstörung (wie z. B. Schädlingsbefall) geschützt werden. Zum Teil dürfen die Wälder von den Bürgern, die mit ihren Steuergeldern den Wildnisfonds finanzieren, nicht betreten werden. Während Wälder in Deutschland stillgelegt werden, wird Holz aus Ländern importiert, die sich an keine Umwelt- oder Sozialstandards halten. Das dürfen wir nicht unterstützen! Mit unserer nachhaltigen Waldbewirtschaftung stehen wir für eine Balance aus Ökonomie und Ökologie. Wir leisten einen großen Beitrag zur Stabilität der Wälder, zum Klimaschutz, zur Wertschöpfung und zur Belebung des ländlichen Raumes. Wir produzieren einen wunderbaren Rohstoff – das Holz – und sorgen dafür, dass sich Menschen im Wald erholen können. Dieses Pfund dürfen wir uns nicht aus der Hand nehmen lassen.

Meine Bitte ist: Werben Sie für uns und unsere nachhaltige Forstwirtschaft! Und wenn Sie Wald verkaufen möchten, dann an Menschen, die sich dem Wald und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung verbunden fühlen.

Ihr

Philipp zu Guttenberg

Präsident der AGDW – Die Waldeigentümer



Stellungnahme der Forstkammer

FFH Verordnungsverfahren BW

Baden-Württemberg wird die Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiete künftig in einer Verordnung festschreiben¹ (siehe *Waldwirt 02/2018*). Hintergrund ist die Aufforderung der EU an die Mitgliedsstaaten, die Gebietsabgrenzung sowie die Erhaltungsziele aller FFH-Gebiete in einem rechtlichen Rahmen zu verankern. Das Land-Baden-Württemberg beschränkt sich auf diese Pflichtvorgaben der EU, was die Forstkammer sehr begrüßt. Alle Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen werden nach wie vor Gegenstand der Managementpläne sein.

Der Beteiligungsprozess des jetzigen FFH-Verordnungsverfahrens richtete sich an die Öffentlichkeit sowie die Träger öffentlicher Belange. Die Forstkammer nutzte die Möglichkeit, sich zu dem Verfahren und den geplanten Neuerungen zu äußern.

Alle FFH-Gebiete werden in Karten mit dem Maßstab 1:5.000 konkretisiert. Der bisherige Maßstab 1:25.000 reicht nicht mehr aus. Die Forstkammer kritisierte, dass im Zuge dieser Konkretisierung der Grenzverläufe in Summe häufig eine Flächenerweiterung stattfand, die auch in großen Teilen den Wald betreffen. Nicht selten wurden die Grenzen um mehr als 50 m erweitert – ein Vorgang, der nach dem „Handbuch für die Erstellung von Management-Plänen“ nicht mehr als Konkretisierung sondern als Gebiets-erweiterung angesehen wird. Die Änderungen bedürfen laut dem Handbuch neben einer fachlichen Begründung einer Konsultation der Flächeneigentümer, die aber regelmäßig nicht stattfand, wie die Forstkammer durch einige betroffene Mitglieder erfuhr. Die Eigentümer wa-

ren zwar über die allgemeinen Bekanntmachungen aufgerufen worden, sich im Rahmen des Beteiligungsprozesses zu äußern, die „Beweislast“ lag jedoch auf Seiten der Flächeneigentümer und nicht auf Seiten der Verwaltung. Die Forstkammer forderte deshalb von den jeweiligen Regierungspräsidien, die Nachkonsultation der betroffenen Waldbesitzenden unbedingt vor Ende des Verfahrens nachzuholen.

Mit Blick auf die Erhaltungsziele für die FFH-relevanten Arten und Lebensraumtypen verwies die Forstkammer auf die Notwendigkeit eines Vertragsnaturschutzprogrammes, das es für den Wald in Baden-Württemberg noch immer nicht gibt. Viele Lebensraumtypen und Arten sind bewirtschaftungsabhängig. Da die Verpflichtung der Erhaltung so-

wie ggf. Wiederherstellung von Lebensräumen sich an das Land richtet, müssen die privaten und kommunalen Waldbesitzenden deshalb bei der Umsetzung der Erhaltungsziele von Seiten des Landes unterstützt werden.

Einzelne Erhaltungsziele sind aus Sicht der Forstkammer außerdem zu ändern. So ist bei einigen Lebensraumtypen (z. B. Hainsimsen-Buchenwälder, Waldmeister-Buchenwälder) der Erhalt „des Anteils an Totholz und Habitatbäumen“ als Ziel definiert. Unter Berücksichtigung der natürlichen Entwicklungsdynamik kann kein fester Anteil an solchen Strukturen erhalten werden, weshalb eine Änderung auf Erhalt „eines hinreichenden Anteils“ gefordert wurde.

Bei diversen Arten (z. B. Grünes Besenmoos, Rogers Goldhaarmoos, Eremit, usw.) wurde als Erhaltungsziel die Erhaltung von „potentiellen“ Trägerbäumen ausgewiesen. Das ist aus Sicht der Forstkammer kein Erhaltungsziel sondern ein Entwicklungsziel. Die Beibehaltung dieser Formulierung würde das zu erhaltende Habitat für den Bewirtschafter auf

eine nicht mehr nachvollziehbare Weise vergrößern. Deshalb sind die Erhaltungsziele auf aktuell konkret besiedelte Habitate zu beschränken. Gleiches gilt für die Erhaltungsziele, bei denen der Erhalt von „Verdachtshabitaten“ (z. B. Heldbock und Eremit) oder die pauschale Erweiterung der Habitate durch Erhalt der „umgebenden Bäume“ (z. B. Grünes Besenmoos) bzw. des „umgebenden Waldes“ (Europäischer Dünnpfarn) ausgewiesen wurde.

Die Erhaltungsziele des Bibers fordern den Erhalt von „durch den Biber gefällten und von diesem noch genutzten Bäumen“. Damit wird dem Flächenbewirtschafter die Möglichkeit genommen, den wirtschaftlichen Schaden zu begrenzen und die gefällten Bäume wenn möglich noch zu vermarkten. Diese Anforderung bei dieser für den Flächeneigentümer ohnehin schon problematischen Art hält die Forstkammer für nicht zumutbar und sprach sich für die Streichung dieses Ziels aus.

Es sind die Flächenbewirtschafter, die die Lebensraumtypen und Arthabitate im Wald in der Vergangenheit erschaffen oder erhalten haben. Daher ist aus Sicht

der Forstkammer grundsätzlich entscheidend, dass die FFH-Verordnungen in Baden-Württemberg praktikabel gestaltet sind, Bewirtschaftungseinschränkungen wo möglich vermieden werden. Ob die FFH-Verordnungen tatsächlich keine weiteren Einschränkungen für die Bewirtschafter mit sich bringen, wie auch in der Verordnungsbegründung betont wird, muss in dieser Pauschalität bezweifelt werden. Die allgemeinverbindlichen, detaillierten Verordnungen stellen eine andere Rechtsqualität dar als das generelle Verschlechterungsverbot. Es wird letztlich darauf ankommen, wie die Verordnungen umgesetzt werden. Hier ist die Verwaltung gefordert, die berechtigten Interessen der Waldbewirtschafter zu berücksichtigen.

Forstkammer

¹ Die Abgrenzungen und Erhaltungsziele der Vogelschutzgebiete, die zusammen mit den FFH-Gebieten das europaweite Schutzgebietsnetz Natura 2000 bilden, wurden in Baden-Württemberg bereits 2010 in einer Verordnung festgeschrieben.



GPS RETTUNG
im Wald

- ◆ klein & robust
- ◆ einfach zu bedienen
- ◆ SOS ohne Mobilfunknetz
- ◆ Standort mitteilen per Tastendruck

www.gps-rettung.info



Steingaesser
Waldsamenhandeln und Forstbaumschulen
Forstliche Dienstleistungen

**Forstpflanzen und Sträucher
Zaunbau und Pflege
Aufforstungen
Einzelschutz**

G. J. Steingaesser & Comp. Forstservice GmbH
Fabrizius: 15 · 63897 Mittenberg/Man
Telefon (09371) 506-0 · Telefax (09371) 506-150
E-Mail: info@steingaesser.de · www.steingaesser.de

Zweigbetrieb:
G. J. Steingaesser & Comp. Forstservice GmbH
Kallbrunnhof · 67659 Kallbrunn
Telefon (0631) 7 09 74 · Telefax (0631) 7 68 86

Aktuelle Erholungswaldkarten nun verfügbar

Dass Wald für die Lebensqualität und die Sicherheit in Baden-Württemberg von wesentlicher Bedeutung ist, muss man seinen Eigentümern nicht erläutern. Mit der Nutzung und Pflege der Wälder tragen Forstbetriebe über das Jahr hinweg zum Boden-, Wasser- und dem Klimaschutz bei. Die wichtigsten dieser so genannten Waldfunktionen werden in Baden-Württemberg flächig in Karten dargestellt. Sie helfen vor allem den Fachbehörden, aber zum Beispiel auch kommunalen Planungsträgern dabei, der Bedeutung der jeweiligen Waldfläche gerecht zu werden. Im Mittelpunkt vieler Diskussionen steht dabei derzeit vor allem der Wald als Erholungsraum. Das Land hat daher bei der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt eine Aktualisierung der Erholungswaldkarten in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse stehen den Fachbehörden nun zur Verfügung.

Die Erfassung der Waldfunktionen in einer Karte und deren Fortschreibung sind in Baden-Württemberg gesetzlich vorgeschrieben (§ 7 LWaldG). Die entsprechenden Karten, also etwa die Erholungswaldkartierung, können eine Grundlage für forstbetriebliche Planungsprozesse sein. So übernehmen öffentliche Forstbetriebe diese Information regelmäßig in ihre Forsteinrichtung. So kann etwa bei der Waldrandgestaltung oder der Hiebsplanung auf die besondere Erholungssituation vor Ort Rücksicht genommen werden. In der Verwaltungspraxis sind die Erholungswaldkarten vor allem eine Basis für Stellungnahmen der Forstbehörden in ihrer Funktion als Träger öffentlicher Belange. Insofern sind sie für die Arbeit der Forstbehörden auch verbindlich. Die Erholungswaldkartierung dient somit vor allem als Instrument für die Walderhaltung und als Grundlage für verschiedene Fachplanungen. Zukünftig ist denkbar, dass sie auch im Rahmen von Maßnahmen der Besucherlenkung, für die Zertifizierung von Erholungswald oder der Forstlichen Förderung Bedeutung gewinnt.



Abbildung 1: Erholungswaldkartierung im Raum Freiburg

Durch die Neuabgrenzung ändert sich an der rechtlichen Situation für die Waldbesitzer im Land grundsätzlich nichts. Für private oder kommunale Forstbetriebe lassen sich aus der Kartierung weiterhin keine zusätzlichen Bewirtschaftungseinschränkungen oder besondere Verkehrssicherungspflichten ableiten. Es liegen lediglich eine neue Kulisse und neue Bezeichnungen von Intensitätsstufen vor. Es sind auch keine Auswirkungen auf das Erholungsverhalten der Menschen zu erwarten, etwa in dem Sinne, dass kartierte Flächen stärker frequentiert würden.

Die bisherige Kartierung stammt aus dem Jahr 1988 und war inzwischen nach 30 Jahren aufgrund der deutlich veränderten Erholungssituation in die Jahre gekommen. Vor allem liegen inzwischen aber auch verbesserte Methoden für eine Erfassung und Modellierung des Waldbesuchs in Baden-Württemberg vor. Die Altkartierung beruhte im Wesentlichen noch auf Erfahrungswissen und Schätzungen der Praktiker vor Ort. Eine Folge davon war, dass es etwa an administrativen Grenzen zu wenig plausiblen Aussagen gekommen war.

Insofern stellt die Neuabgrenzung des Erholungswaldes aus inhaltlicher Sicht

eine Aktualisierung und aus methodischer Sicht auch eine Verbesserung dar. Sie stützt sich auf ein an der FVA und der Universität Freiburg entwickeltes Modell, das die potenzielle Inanspruchnahme des Waldes darstellt. Vor allem die Forstwissenschaftler Wurster, Selter, Röder und Mohaupt haben dafür viel Gehirnschmalz und manches graue Haar gelassen. Das schließlich erzielte Ergebnis zeigt, in welchen Wäldern potenziell mit vielen Besuchenden gerechnet werden muss bzw. in welchen Wäldern eher weniger Menschen zu erwarten sind. Die neue Erholungswaldkarte bildet somit nicht die tagesaktuell beobachtete Nutzung durch Erholungssuchende ab, sondern das Potenzial von Wald für die Frequentierung durch Besucher. Das hat vor allem die Vorteile, dass die Karten zum einen nun landesweit einheitlich und nachvollziehbar erstellt wurden sowie zum anderen auch zukünftig relativ einfach an sich ändernde Besuchsgewohnheiten angepasst werden können.

Die Darstellung des Erholungswaldes erfolgt in Abstufungen, die die Intensität ausdrücken. Die Zuordnung richtet sich danach, wie viele Menschen potenziell im Wald anzutreffen sind:

Stufe 1a: Wald mit sehr großer Bedeutung für die Erholung im urbanen Umfeld (wird nur in Verdichtungsräumen und Randzonen von Verdichtungsräumen ausgewiesen)

Stufe 1b: Wald mit großer Bedeutung für die Erholung

Stufe 2: Wald mit relativ großer Bedeutung für die Erholung

Waldflächen, die keiner dieser Stufen zugeordnet sind, können natürlich auch in einem gewissen Umfang für Erholungszwecke genutzt sein. Ihr Potenzial wird aber diesbezüglich nicht als besonders hoch eingeschätzt. Abbildung 1 zeigt ein Beispiel aus dem Raum Freiburg, in dem es sowohl im stadtnahen Bereich wie auch im touristisch genutzten Umfeld viel Erholungswald gibt.

Blickt man auf die Ergebnisse der landesweiten Kartierung, so spiegelt sich darin die seit den 1980er Jahren veränderte Erholungssituation im Land wieder. Die aktuelle Erholungswaldkulisse ist deutlich größer als die von der alten Kartierung ausgewiesene. Der Erholungswaldanteil ist von früher 28 % auf jetzt 71 % der Waldfläche angestiegen. Eine unmittelbare Vergleichbarkeit der Zahlen ist wegen der Unterschiede in der Methode zwar nicht möglich. Der Zuwachs ist dennoch plausibel. Er ist vor allem dadurch zu erklären, dass die neue Kartierung die in vielen Studien beobachtete flächige Zunahme und die Diversifizierung der Erholungsnutzung abbildet.

Unter den Eigentumsarten haben nach wie vor die kommunalen Waldbesitzenden mit 40,6 % prozentual den größten Anteil an der Erholungswaldkulisse inne (Tabelle 1). Die Karten und deren Bilanzierung zeigen aber auch, dass Erholungsnutzung auch für viele private Forstbetriebe eine wesentliche Rahmenbedingung für das tägliche Wirtschaften im Wald darstellt (Abbildung 2).

Prof. Dr. Ulrich Schraml,
FVA Baden-Württemberg,
Abteilung Wald und Gesellschaft

Die Karten können zeitnah unter www.geoportal-bw.de abgerufen werden: Kartenkatalog (rechter Rand) > Themen: Umwelt > Karten > Umwelt > FVA Waldfunktionenkartierung Erholungswald. In die Karte muss hineingezoomt werden, um die schraffierten Flächen zu sehen.



Abbildung 2: Wald: Produktionsstätte und Erholungsort auf einer Fläche

(Bild: Schraml)

Tabelle 1: Prozentualer Anteil der Waldbesitzarten an der Erholungswaldkulisse nach Stufen.

	Großprivatwald	Privatwald	Kommunalwald	Staatswald	Sonstige
Stufe 1a	0,7	14,0	59,6	23,9	1,8
Stufe 1b	3,9	23,2	46,3	24,5	2,1
Stufe 2	8,3	29,6	35,6	24,1	2,4
Gesamt	6,4	26,5	40,6	24,2	2,3

Stufe 1a: Wald mit sehr großer Bedeutung für die Erholung im urbanen Umfeld; Stufe 1b: Wald mit großer Bedeutung für die Erholung; Stufe 2: Wald mit relativ großer Bedeutung für die Erholung.

Hintergrundinformationen zur Modellierung

Während in den 1980er Jahren die Erholungswaldkulisse durch orientierende Zählungen von Waldbesuchenden und v. a. qualifizierten Expertenschätzungen hergeleitet wurde, baut die Neuabgrenzung des Erholungswaldes aus dem Jahr 2018 auf sozioempirischen Befragungen und einer Modellierung auf Basis Geographischer Informationssysteme (GIS) auf. Dieses neue Verfahren wurde von der FVA auf wissenschaftlicher Grundlage entwickelt und breit getestet bzw. evaluiert. Es handelt sich um eine Abbildung der potenziellen Inanspruchnahme von Wald an (Spitzen-)Tagen. Basis dafür sind repräsentative Umfragen unter Menschen in Baden-Württemberg und die kartographische Erfassung erholungsrelevanter Landschaftsattraktionen. Die Modellierung baut auf sogenannten Quellgebieten auf. Diese sind Siedlungen und Parkplätze. Prinzip der Erholungswaldabgrenzung im Rahmen der Waldfunktionenkartierung ist eine flächenhafte Kartierung, um den Wirkungen und Leistungen der Wälder auf die Gemeinwohlleistungen gerecht zu werden. Im Rahmen der Modellentwicklung fanden außerdem mehrere veraltungsinterne und externe Validierungen durch Forstbetriebe und deren Vertretungen statt.

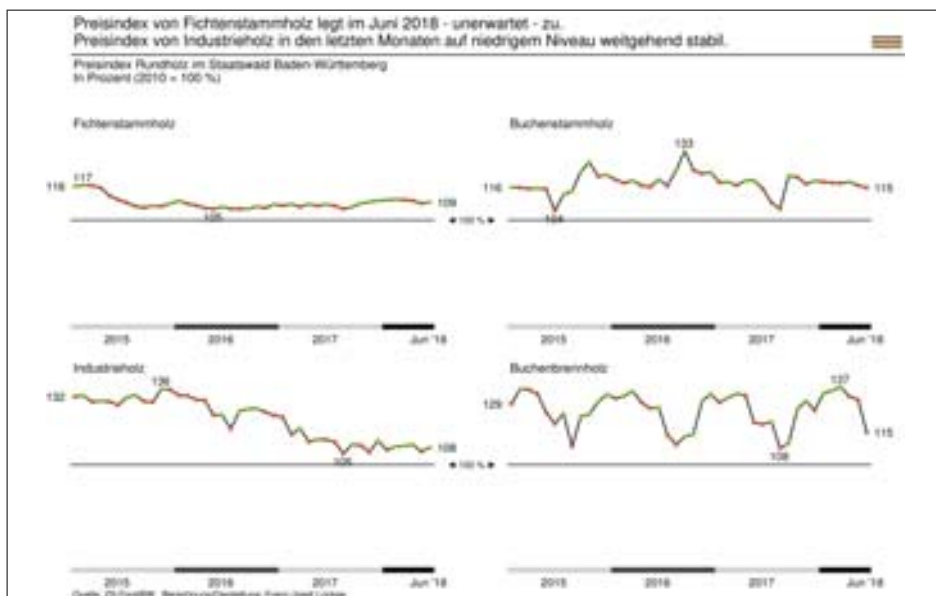
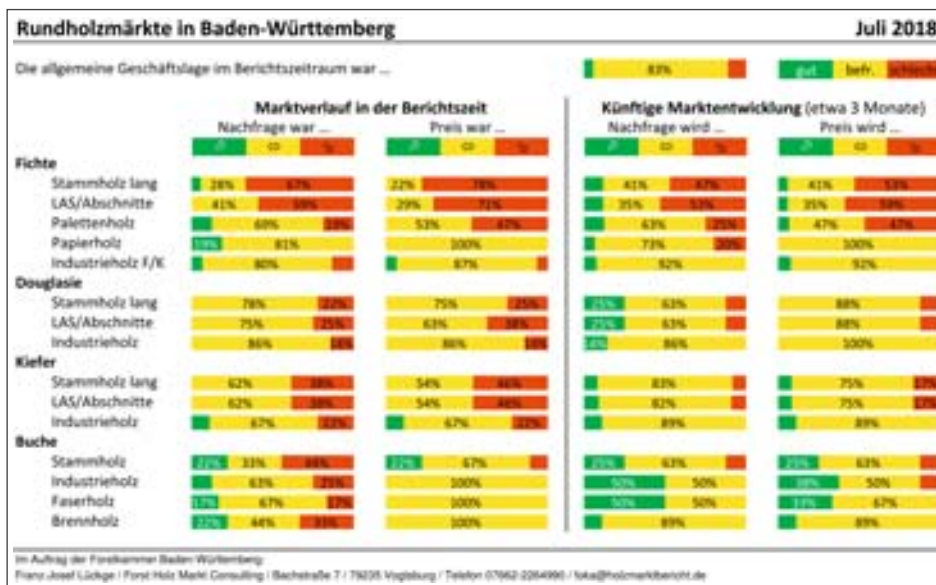
Erhebliche regionale Marktunterschiede – Industrieholzmärkte stabil

Forstbetriebe in Baden-Württemberg mit durchweg befriedigender Geschäftslage

Die Holzabsatzmärkte der Forstbetriebe in Baden-Württemberg weisen derzeit große regionale Unterschiede auf. Ein einheitliches Lagebild lässt sich kaum zeichnen. Die regionalen Marktunterschiede ergeben sich vor allem aus der Höhe anfallender Kalamitätsnutzungen innerhalb des Landes, aber auch aus den Fernwirkungen von Kalamitäten außerhalb Baden-Württembergs. Während der westliche Schwarzwald von Sturm- und Käferkalamitäten bisher weitgehend verschont geblieben ist, ist der Süden und Osten des Landes stark betroffen. Teilweise wurde dort wohl das Ausmaß der Sturmwürfe und die Dynamik der Populationsentwicklung von Borkenkäfern unterschätzt, so dass Holzeinschlag, Rückung und Transport in schwierigem Umfeld neu zu organisieren waren und Verkaufsverhandlungen unter Druck gerieten. Andererseits berichten Betriebe auch im Süden und Osten von bislang überschaubaren Käferschäden. Entsprechend weit ist derzeit die Preisspanne für Fichtenstammholz im Land. Sie reicht von knapp über 90 Euro/Fm für Frischholzlieferungen in Altverträge bis rund 60 Euro/Fm für Käferholz. Noch ist der letztendliche Umfang der Käferkalamitäten und deren Marktwirkung nicht absehbar.

Die Meldebetriebe berichten für den Juli 2018 weit überwiegend (83 %) von einer befriedigenden allgemeinen Geschäftslage. Nur wenige Forstbetriebe melden eine gute bzw. schlechte Geschäftslage. Die Nachfrage nach Fichtenstammholz hat im Juli nachgelassen. Zwei Drittel der Befragten melden eine rückläufige Entwicklung beim Langholz, Abschnitte sind geringfügig weniger betroffen. Palettenholz wird weitgehend unverändert, Papierholz sogar leicht zunehmend nachgefragt. Die Preise von Nadelstammholz stehen im Juli allgemein unter Preisdruck. Die Preise von Nadelindustrieholz, einschließlich Fichtenpapierholz, sind dagegen weitgehend stabil.

Die Teilmärkte der Forstbetriebe werden sich in den kommenden Monaten voraussichtlich unterschiedlich entwickeln. Das



Umfeld für die Vermarktung von Fichtenstammholz wird schwierig bleiben und maßgeblich von der Höhe des Käferholz-anfalls bestimmt werden. Kieferstammholz wird voraussichtlich unverändert, Douglasienstammholz leicht zunehmend gefragt werden. Preislich werden jedoch auch die Rothölzer nach oben klar gedeckelt sein. Kurzfristige Lichtblicke dürfte es beim Laubholzabsatz geben. Erste Gespräche und Vertragsabschlüsse deuten beim Buchenstammholz auf eine gute Nachfrage und steigende Preise.

Ein Ende des Eichenbooms ist ohnehin nicht in Sicht. Generell positiv sind auch die Aussichten für den Absatz der Nicht-Stammholzsortimente. Wegen der in der Regel meist bis zum Jahresende laufenden Verträge werden sich die Preise jedoch kurzfristig nicht ändern. Mittelfristig ist eine spürbare Erholung der Industrieholzmärkte zu erwarten. Etliche Unternehmen dieser Abnehmerbranchen investieren ihre aktuellen Gewinne in die Ausweitung von Produktionskapazitäten.

Dr. Franz-Josef Lückge

Passt unsere Holzproduktion zu den nachgefragten Holzprodukten?



Erstaunlich,
was Holz kann.

Holz ist einer der wichtigsten Rohstoffe in Deutschland. Trotz stetiger Nutzung wächst in Deutschland deutlich mehr Holz nach als geerntet wird. Zudem ist Deutschland das europäische Land mit den höchsten Holzvorräten. Aber passt der Vorrat zu den Verarbeitungstrends?

Eine Übersicht

Bezogen auf Baden-Württemberg hat der Holzvorrat, vor allem im kleinen und mittleren Privatwald, pro Hektar seit 1987 stetig zugenommen. Der Vorrat im Großprivatwald hingegen ist gesunken. Die Anteile der Fichte sind auf der baden-württembergischen Gesamtfläche von 230.716 Vfm m. R. im Jahre 1987 auf 200.127 Vfm m. R. (Stand 2013) gesunken. Die Fichte ist damit über die Regionen hinweg die Baumart mit dem stärksten Rückgang. Deutliche Zunahmen auf der Fläche haben die Tanne und vor allem die Buche zu verzeichnen. Ebenso konnten die Douglasie und Laubholzarten wie z. B. die Eiche einen Zuwachs verzeichnen.

Hinsichtlich des Zuwachses pro Hektar und Jahr ist Baden-Württemberg im Ländervergleich nach wie vor Spitze. Allerdings ist dieser seit dem Jahr 2002 um 1,5 Vfm/ha/a gesunken, was mit dem stärkeren Anteil der Laubhölzer zusammenhängt. Das steigende Bestandsalter führt zusätzlich zu einem Wuchsrückgang. Zusammenfassend kann über unsere Hauptbaumarten gesagt werden, dass mehr Buche zu- und weniger Fichte nachwächst, als genutzt werden.

Die Holzbilanzen für die Bundesrepublik geben Aufschluss darüber, wie viel Holz nachgefragt und in welche Verbrauchergruppen das Holz fließt. Der pro Kopf Verbrauch von Holz und Holzprodukten ist seit 1991 von knapp 1,1 m³ pro Jahr auf 1,47 m³ im Jahr 2015 angestiegen. Der Gesamtverbrauch in Deutschland im Jahr 2015 beläuft sich auf ca. 119 Mio. m³, das ist ungefähr so viel wie in unseren Wäldern jährlich nachwächst. Geerntet werden aber nur knapp 75 Mio. Fm.



Abb. 1: Sägerauhes Listenbauholz ist im Bausektor durch Konstruktionsvollholz (KVH) weitgehend abgelöst.

© proHolzBW

Nach wie vor ist Nadelholz sehr gefragt und an der Spitze steht unverändert die Fichte. Das wird sich wohl auch nicht so schnell ändern. Die Fichte ist ein sehr vielseitiges Holz, das sowohl im chemischen wie im konstruktiven Bereich sehr gute Eigenschaften besitzt. Auch in der Holzstoff- und Zellstoffproduktion wird stärker auf Nadelholz gesetzt. Im Jahr 2015 verbrauchten diese insgesamt 10 Mio. Fm Rohholz (davon ca. 8 % Laubholz).

Holzwege

Zwar ist Holz ein europaweit gehandeltes Gut, dennoch ist es in regionale Strukturen eingebettet. Der überwiegende Anteil des eingesetzten Holzes wird innerhalb der Region bzw. innerhalb von Deutschland und seinen Nachbarregionen verarbeitet und verwendet.

Die Transportdistanzen bleiben in der Regel überschaubar und halten sich in vertretbaren Grenzen. Der nicht erneuerbare Primärenergieverbrauch beim Einsatz von Holz ist damit geringer als beim Ein-

satz nicht nachhaltig verfügbarer Rohstoffe. Wertschöpfung und Dienstleistungen bleiben überwiegend in der Region und vor allem im ländlichen Raum. Der Anteil des Clusters Forst und Holz an der gesamten Wirtschaftsleistung des Landes kann sich sehen lassen. Mit mehr als 1,1 Millionen Arbeitnehmern beschäftigt dieser Wirtschaftszweig in Deutschland mehr Menschen als die Automobilindustrie.

Trends im Anwendungsbereich

Größter Abnehmer von Rundholz ist nach wie vor die Sägeindustrie mit knapp 40 Mio. Fm pro Jahr. Auch hier liegt die Dominanz bei den Nadelholzsägern mit der Ausrichtung auf industrielle Massensware. Der Trend geht weiterhin zu einer stärkeren Standardisierung der Sägeprodukte und der Bauprodukte, um gleichbleibende Qualitäten anbieten zu können und Gewährleistungspflichten in der Anwendung gerecht zu werden. Größte Abnehmer sind der Holzbau gefolgt von der Verpackungsindustrie.



Abb. 2: Astreine Tanne wird heutzutage gerne für die gradlinige Holzarchitektur verwendet.

© proHolzBW

Die Anforderungen sind in beiden Bereichen stetig gewachsen und vor allem im Baubereich unterliegen diese strengen Kriterien der Sortierung und Kennzeichnung. So wurde über die letzten Jahre das meist sägerauhe Listenbauprodukt durch das standardisierte Konstruktionsvollholz (KVH) weitgehend abgelöst. Ebenfalls haben die immer beliebter werdenden Produkte Brettschichtholz (BSH) sowie Brettspertholz (BSP oder CLT) die Holzarchitektur revolutioniert, vor allem bei Mehrgeschossern und Sonderbauten. Alle drei Produkte basieren auf Nadelholz und damit überwiegend auf Fichte.

Schwachstellen in der KVH und BSH Produktion (z. B. Äste) werden während der Sortierung ausgekappt. Anschließend werden die sortierten Stücke per Keilzinken als Endlosstück zusammengefügt, sodass hier die klassischen Industriesortimente zum Einsatz kommen. Je nach Anforderung auf der Baustelle wird nochmals in verschiedene Tragfähigkeiten und Sichtqualitäten sortiert, um Kundenwünschen gerecht zu werden. Auch dort ist der Anspruch der Endkunden, vor allem an die visuellen Qualitäten, deutlich gestiegen.

Ähnlich sieht es in der BSP Produktion aus. Hier wird je nach angeforderter Qualität sortiert. In den Mittellagen ist man sehr flexibel und kann auch minderwertigere Sortimente einbringen. Die äußeren Lagen werden nach den Kriterien sichtbar und nicht sichtbar unterschied-

den und entsprechend produziert. Möglich und zugelassen sind auch die Baumarten Lärche und Kiefer. Sie werden aber eher selten nachgefragt.

Die heutige Holzbauarchitektur ist sehr geradlinig und äußerst konsequent, wofür sich astreine Tanne besonders eignet. Sie wird gerne im Innenausbau eingesetzt und überzeugt mit sehr schönen Oberflächen. Sie wird immer öfter auch als Bodenbelag verwendet. Besonders ausgeprägt ist dieser Holzbaustil in Südwestdeutschland, Vorarlberg und Teilen der Schweiz. Im Gegensatz dazu steht der momentane Möbeltrend mit einer starken Tendenz zu dunklen Hölzern mit geduldeten oder gewollten Verfärbungen und Ästen.

Über die vergangenen Jahrzehnte wurde sehr viel zu neuen Anwendungsmöglichkeiten von Holz geforscht, besonders zum Thema Laubhölzer in konstruktiven Bereichen. Produkte wie das schichtverleimte Buchenholz werden zunehmend als Ergänzung zum bestehenden Sortiment in Zimmereien geschätzt. Hochlasttragende Bauteile im Innenbereich lassen sich sehr gut damit umsetzen. Allerdings ist die Verarbeitung mit einem höheren Vorplanungsaufwand verbunden, zudem bedingt Buchenholz, aufgrund seiner holztechnologischen Eigenschaften, einen sehr professionellen Umgang in der Arbeitsvorbereitung und auf der Baustelle. Da Laubhölzer nicht immer mit der gleichen Technik wie Nadelhölzer

verarbeitet werden können, werden neue Verbindungsmittel, Leime und Verarbeitungstechniken nötig. Daher ist der Anteil von Laubholz im konstruktiven Bereich noch sehr gering. Darüber hinaus müssen die erforderlichen Voraussetzungen in den Bereichen der Normung und Zulassung geschaffen werden.

Um weitere Anwendungen für Laubhölzer zu finden, hat das Land Baden-Württemberg das Laubholzkompetenzzentrum ins Leben gerufen, dort wird ein weiterer Schwerpunkt auch im chemischen Aufschluss von Laubholz gesetzt.

Rohstoffeinsatz

Alle Rohhölzer werden heute optimiert eingeschnitten und verarbeitet. Das bedeutet, dass jeder Stamm komplett verwendet wird, mitsamt der Rinde. Zum Beispiel nutzt man das entstehende Sägemehl zur Befüllung der Trocknungsanlagen im Produktionswerk. Dadurch werden eine hohe Effizienz und ein optimaler Rohstoffeinsatz erreicht. In der Sägeindustrie werden Massensortimente heute mit Kreissägeblättern aufgeteilt und mit hoher Geschwindigkeit in die gewünschten Sortimente eingeschnitten. Das optimale Verarbeitungsmaß ist hierbei 40 cm Stammdurchmesser. Zudem müssen die Stämme recht gerade sein, hier eignet sich Nadelholz deutlich besser als Laubholz. Höherwertige Starkholzsortimente und Laubholz werden überwiegend in Gatter- oder Bandsägelinien aufgearbeitet. Diese sind bedeutend langsamer als Spanerlinien. Daher müssen die Erträge entsprechend höher ausfallen und es wird vor allem auf hochwertige Sortimente und Endprodukte gesetzt.

Was bedeutet das für den Forst?

Aus Sicht der Holzverarbeitenden Industrie hat sich die Präferenz kaum verändert und es wird weiterhin feinastiges Nadelholz nachgefragt, insbesondere die Fichte und zunehmend die Tanne in möglichst astfreier Qualität. Ein erhöhter Anteil von Laubholz zur Stabilisierung der Wälder sind aus Sicht des Klimawandels und der Biodiversität zukünftig unverzichtbar und nötig. Ein Mischungsverhältnis 70 % NH zu 30 % LH wäre ein mögliches Szenario, um den vielen genannten Anforderungen gerecht zu werden. Die Wertholzproduktion (Stück-Masse-Gesetz) ist mit der Ein-

führung des Harvesters weitgehend außer Kraft gesetzt worden. Die Auswahl von Z-Bäumen sollte konsequent auf die vielversprechendsten Edellaubbäume und hochwertige Tannen abzielen.

Auch aufgrund der oft fehlenden Technik im Einschnitt von Starkholz sowie der wenigen Anwendungsmöglichkeiten von grobastigem Kronenholz sollten Bestände vorab in die Nutzung überführt werden, um eine Überalterung zu vermeiden.

Fazit

Vor allem der Bausektor ist momentan ein Treiber im Holzverbrauch. Herausragende Bauten werden mit Hochleistungsprodukten gefertigt, das bedingt hohe Nadelstammqualitäten aus dem Wald. Und diese werden, je nach Bereich in dem sie innerhalb der Wertschöpfungsketten verarbeitet werden, sehr unterschiedlich bewertet. Daher ist für die Zukunft eine enge Abstimmung zwischen dem Rohstoffproduzent Forst und der industriellen Abnehmer (Säge- und Holzindustrie) und Anwender (Holzbau) bis hin zu den Trends im Endverbraucherverhalten besonders wichtig. Eine stärker vernetzte Wertschöpfungskette kann dabei helfen, dem steigenden Konkurrenzdruck aus dem Ausland standhalten zu können.

Quellen: BWI3, Rohstoff Monitoring Holz, Holz-Zentralblatt, Fachinterviews

Jan Bulmer, Clustermanager, proHolzBW

Über proHolzBW

Die proHolzBW GmbH setzt sich für eine stärkere Verwendung des Werkstoffes Holz in Baden-Württemberg ein. Holz kann als nachwachsender Rohstoff und CO₂-Speicher einen entscheidenden Beitrag leisten, um die Klimaschutzziele von Bund, Ländern und Gemeinden zu erreichen. Außerdem stärkt proHolzBW als Drehscheibe der Netzwerke Forst und Holz die Zusammenarbeit innerhalb der Wertschöpfungskette und intensiviert die Kommunikation in die Gesellschaft. Kernaufgaben sind die Vernetzung von Unternehmen, Bildungs- und Forschungseinrichtungen, Architekten, Ingenieuren und Kommunen. In den kommenden Waldwirt-Ausgaben wird proHolzBW die vielfältigen Anwendungsbereiche von Holz weiter ausführen.



Abb. 3: Die Mischung macht's – Mischbestände dienen ökologischen und ökonomischen Kriterien.

© Forstkammer

Anzeigenhotline:

Heidi Grund-Thorpe

Telefon 084 44 / 9 19 1993

E-Mail: kontakt@grund-thorpe.de

Hochsommerliche Temperaturen erfordern Wachsamkeit

Sommerliche Temperaturen in Verbindung mit geringen Niederschlägen führen oftmals zu größeren Borkenkäferproblemen in Fichtenwäldern. Die Monate April, Mai und Juni des aktuellen Jahres waren überdurchschnittlich warm, die Böden aber waren zu Jahresbeginn aufgrund ausreichender Niederschläge zunächst gut wasserversorgt. In den bisherigen Sommermonaten fielen auch immer wieder Niederschläge, meist als Starkregen im Zusammenhang mit lokalen Gewittern. Mittlerweile sind aber vielerorts, wie beispielsweise im Kraichgau oder im Stromberg, erste Trockenschäden zu sehen (vgl. Abb. 1), Südbaden allerdings wird bislang von einer Dürre verschont.

Die Käferentwicklung im Frühjahr

Vor allem der April mit seinen teils sommerlichen Temperaturen ist für einen Schnellstart der bei uns bedeutsamen rindenbrütenden Fichtenborkenkäfer Buchdrucker und Kupferstecher verantwortlich. Daher ist die Entwicklung des Buchdruckers in diesem etwa 2 bis 3 Wochen schneller als im Vorjahr. Die erste Buchdrucker-Generation und deren Geschwisterbruten sind längst ausgeflogen, das gilt sogar für die sonnigen und offenen Bereiche am Feldberg in Höhen um 1400 m üNN. Besiedelt wurde im Frühjahr vor allem das aus winterlichen

Schneebrüchen und Stürmen stammende liegende Holz.

Die aktuelle Käfersituation

Im Sommer kommt es an Bestandesrändern und auch im **Inneren der Bestände** üblicherweise vermehrt zu Stehendbefall an Fichten. Allerdings ist die Käfersituation in Baden-Württemberg zurzeit außergewöhnlich uneinheitlich und zumindest zweigeteilt. In den westlichen Landesteilen und im Schwarzwald findet sich bislang nur wenig Stehendbefall. In den östlichen Landesteilen kam es im Frühsommer wie auch aktuell zu eher schwierigen Situationen: Dies war hauptsächlich eine Folge des Sturms „Niklas“ vom März 2015 in Verbindung mit trocken-warmen Sommermonaten, vor allem in den Jahren 2015 und 2016. An verschiedenen Orten verschärften die Winterstürme „Egon“ und „Thomas“ im Jahr 2016 die Situation. Diese Sturmschäden waren vielerorts Ausgangspunkte für Borkenkäfer-Gradationen, die bis heute anhalten. Grund dafür sind auch die Sturmtiefs „Burglind“ und „Friederike“ im Januar 2018, bei denen weiteres Brutmaterial – auch in westlichen Landkreisen – anfiel. Zu alledem lagert teilweise befallenes Holz im Wald, aus dem Käfer schlüpfen und zu Stehendbefall übergehen können, da die Fuhrkapazitäten

knapp sind – diese sind zum großen Teil in anderen Bundesländern gebunden, die von den Stürmen weitaus heftiger betroffen waren.

Im Durchschnitt gibt es bislang aber nur relativ wenige Meldungen über Stehendbefall in Baden-Württemberg. Selbstverständlich sind dabei aber auch Betriebsteile oder einzelne Reviere, die schon jetzt beträchtliche Käferholzanteile haben. Aber es gibt auch beruhigende Nachrichten aus den Borkenkäferschwerpunktregionen des Landes mit dem Hinweis, dass sich die Lage seit dem Frühjahr nicht weiter verschärft habe.

Die Prognose

Die zweite Buchdrucker-Generation wird an den meisten Orten Ende Juli ausgeflogen sein, derweil schon die passenden Geschwisterbruten dazu angelegt worden sind. Es gibt seit Anfang Juni keine eindeutigen Schwarmwellen mehr, sondern echte Generationen vermischen sich mit Geschwisterbruten, sodass bei sommerlichen Witterungsbedingungen der Käfer eigentlich immer fliegt. In allen Gebieten unter 1000 m üNN wird die Ausbildung einer dritten Buchdrucker-Generation immer wahrscheinlicher, in geschützten Lagen ist sogar die Anlage einer vierten Generation nicht auszuschließen. Damit werden die Buchdrucker



Abb. 1: Hainbuchen auf trockenen Standorten zeigen schon jetzt gelbe Blätter.



Abb. 2: Mit Harz verklebtes Bohrmehl am Einbohrloch.

cker-Populationen in Baden-Württemberg beträchtlich steigen. Sollte es weiterhin (Juli / August) sommerlich warm bleiben, dann wird sich die Gefahr von Stehendbefall in geeigneten Fichtenbeständen erheblich verschärfen.

Der Kupferstecher wird in besonderem Maße durch hohe Tagestemperaturen gefördert. Der Befall ist erkennbar an sich rasch rötenden Kronen älterer/stärkerer Fichten, aber auch an sich verfärbenden Fichten in Dickungen und Stangenhölzern.

Handlungsempfehlungen

Während im Frühjahr der Befall oftmals an Bestandesrändern beginnt, verlagert sich der Schwärmflug und somit der Befall bei hohen Temperaturen zunehmend in das Bestandsinnere. Die Wahrscheinlichkeit für Stehendbefall dürfte dabei in der Nähe zu immer noch liegendem und hängendem Sturmholz am Höchsten sein (Abb. 5). Daher werden Waldbesitzende



Abb. 3: Buchdruckerbefall bei grüner Krone.



Abb. 4: Harzabwehr der Fichte bei Buchdrucker-Befall.



Abb. 5: Bruchholz wird rasch vom Buchdrucker oder Kupferstecher besiedelt.



Abb. 6: Braunes Bohrmehl ist ein eindeutiges Befallsmerkmal.



Abb. 7: Buchdrucker-Brutbild mit zentralem Muttergang und seitlichen Larvengängen, die in die Puppenwiege münden.



Abb. 8: Fertiger Jungkäfer, der sich unter Einfluss des Sonnenlichts bald noch dunkler färben wird.

dringend dazu aufgefordert, ihre Fichtenbestände regelmäßig und gründlich auf Stehendbefall zu kontrollieren und befallenes Holz rasch aufzuarbeiten und abzufahren. Limitierender Faktor sind weiterhin die Fuhrkapazitäten, weswegen dann auch Nasslagerung oder Umlagerung in Laubholzbestände ausscheiden.

Befallene Fichten aus dem Frühjahr zeichnen vermehrt auch mit Rindenab-

fall, Spechtabschlägen und rotfärbender Krone, an später und aktuell befallenen Fichten finden sich **Harztropfen** (beginnend am Kronenansatz) (Abb. 4), **Bohrmehl** (Abb. 6) und **mit Harz verklebtes Bohrmehl am Einbohrloch** (Abb. 2). Nutzen Sie Tage mit trockener Witterung für diese Kontrollen, also für die Bohrmehlsuche. Die Stehendbefallskontrolle ist an Randbäumen diesjähriger

Käfernester und befallener Holzpoltern fortsetzen, aber unbedingt auch in die in Bestandestiefe ausweiten. Vernachlässigen Sie die Kontrollen auch nicht in der Urlaubszeit, sondern suchen Sie sich jemanden, der Ihre Bestände während Ihrer Abwesenheit kontrolliert.

Text und Bilder: Reinhold John, Abteilung Waldschutz, FVA BW

Kennzeichen eines Käferbefalls sind:

- braunes Bohrmehl auf der Rinde, unter Rindenschuppen, auf Spinnweben, am Stammfuß und auf der Bodenvegetation
- Harztröpfchen und Harzfluss am Stamm, vor allem am Kronenansatz
- helle Flecken, sogenannte ‚Spiegel‘, auf der Rinde durch die Tätigkeit der Spechte, wodurch größere Rindenstücke abfallen und das helle Splintholz sichtbar wird
- charakteristische Fraßbilder unter der Rinde
- Rötung
- Abfall grüner oder roter Nadeln

! Kontrollieren Sie Ihre Wälder!

Zu kontrollieren sind:

- geworfenes, gebrochenes und angeschobenes Sturmholz vom Januar 2018 sollte längst aufgearbeitet worden sein
- alle stehenden Fichtenbestände
- nach Schadereignissen, Hiebsmaßnahmen und Pflegeeingriffen liegengebliebenes, bruttaugliches Material
- aufgearbeitetes, in der Nähe gefährdeter Bestände lagerndes Nadelholz

Wann und wie häufig kontrollieren?

- **weitermachen bis Ende September**, derzeit aufgrund der besonderen Gefahrenlage im **einwöchigen Turnus**

- Kontrollen aussetzen bei starkem Wind oder Regen, da Bohrmehl weggeweht bzw. abgewaschen werden kann

Wo kontrollieren?

- gezielt im Bereich vorjähriger Befallsorte
- in südexponierten Lagen und an aufgerissenen Bestandesrändern
- an Rändern von Windwurf- und Schneebruchnestern
- in allen Fichtenbeständen bei entsprechender Gefahrenlage
- an Jungwüchsen bei Gefährdung durch Kupferstecher

Wie kontrollieren?

- in älteren Beständen einzeln, d. h. Baum für Baum
- befallene Bäume für den Einschlag auffällig markieren

Nach den Kontrollen bitte reagieren:

Können Sie das Holz nicht rechtzeitig aus dem Wald bringen, sind folgende Verfahren zu überlegen:

- Hacken oder Stämme entrinden, sofern die Käfer noch nicht entwickelt sind
- zur Reduktion des Befallsrisikos vorhandenes bruttaugliches Material (frische Fichtenkronen, Resthölzer und Reisigmatten) unverzüglich aufarbeiten (Hacken, Mulchen, Abfahren)

Frischer Stehendbefall durch den Kupferstecher ist nicht erkennbar. Daher ist es umso notwendiger, liegendes bruttaugliches Material auf Kupferstecherbefall hin zu kontrollieren und bei Befall unverzüglich aufzuarbeiten.

Brennstoff oder Kompost

Holzhacker für Holzstärken von 13 bis 25 cm Durchmesser



Großer Einzug, kraftvolle Einzugsrollen. Gegenschneiden für gleichmäßige Hackschnitzel. Die effektiven Hacksler zum Aufräumen oder um Restholz wirtschaftlich zu verwerten.



GERHARD DÜCKER GMBH & CO. KG
D-48703 Stadthorn, Tel. 02563/93 92-0
mail info@duecker.de, www.duecker.de

Kommunal-Landwirtschaft-Umwelt-Technik

Besuchen Sie uns zur Rottal-Schau in Karpfham vom 31.08.-04.09.2018 im Energie Freigelände Nr. 5104.



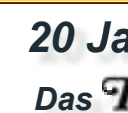
20 Jahre

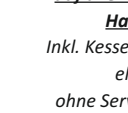
Das Heizomat Qualitätsversprechen

Die Teile - Vollkaskoversicherung bis 200 kW, auf alle Teile Ihrer neuen Heizomat Hackschnitzelheizung. Inkl. Kesselkörper, Verschleißteile und elektrische Bauteile, ohne Servicevertragsverpflichtung! Aktionsraum Bayern und Baden - Württemberg.









HEIZOMAT Gerätebau- Energiesysteme GmbH Energie im Kreislauf der Natur
Maicha 21 · 91710 Gunzenhausen · Tel.: 09836/9797-0 · info@heizomat.de · www.heizomat.de

Waldbesitzer fragen – PEFC antwortet!

Zu viel Wild im Wald? Hilfestellung zur Erreichung von angepassten Wildbeständen

Ein Merkblatt zur Jagdpacht in PEFC-zertifizierten Wäldern liegt dieser Ausgabe des Waldwirts bei.



Nach dem PEFC-Standard für nachhaltige Waldbewirtschaftung, Standardpunkt Nr. 4.11, stellen angepasste Wildbestände eine Grundvoraussetzung für eine naturnahe Waldbewirtschaftung im Interesse der biologischen Vielfalt dar. Ein waldfreundlicher Jagdpachtvertrag ist ein wichtiger Baustein, um dieses Ziel zu erreichen. Das beigefügte PEFC-Merkblatt gibt hilfreiche Tipps, wie Jagdpachtverträge gestaltet werden können und welche weiteren Maßnahmen bei der Erreichung angepasster Wildbestände eingesetzt werden können.



Sie haben weitere Fragen? Wenden Sie sich gerne an:

Michael T. Korn
Regionalassistent Baden-Württemberg

Mobil.: +49 151 20321014

Tel.: +49 711 66484130

korn@pefc.de

<http://www.pefc.de>

PEFC Deutschland e.V.

Tübinger Straße 15

70178 Stuttgart



Forsttechniker im Kommunalwald der Stadt Tuttlingen als Revierleiter mit Sonderfunktionen

Am Beispiel der Stadt Tuttlingen soll hier der Einsatz von staatlich geprüften Forsttechnikern für den Kommunalwald vorgestellt werden. Möglicherweise ist für andere Kommunen der Einsatz von Forsttechnikern auch eine praktikable Alternative bei der Beförderung des eigenen Waldbesitzes.

Stadtwald Tuttlingen

Der Stadtwald Tuttlingen stellt mit seinen 3.452 ha den siebtgrößten kommunalen Waldbesitz Baden-Württembergs dar. Zuständig für die ordnungs- und naturgemäße Waldbewirtschaftung ist die städtische Forstverwaltung im Fachbereich Wirtschaftsförderung und Liegenschaften, deren Aufgabengebiet ebenfalls die Betreuung von 560 ha Kleinprivat-

wald und 80 ha Kirchenwald umfasst. Der Stadtwald Tuttlingen wird nach den Grundsätzen der ANW (Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldbewirtschaftung) bewirtschaftet.

Die Personalstruktur ist folgendermaßen aufgebaut:

- 1 Leiter der Städt. Forstverwaltung, gleichzeitig Revierleiter
- 1 Revierleiter mit Sonderaufgabe Holzverkauf
- 2 Revierleiter ohne Sonderaufgaben
- 1 Verwaltungsfachangestellte im städt. Forstbüro.

Zuständig für das „Kernstadtrevier“, also die Waldflächen rund um Tuttlingen, ist Berthold Welte – er ist staatl. gepr. Forsttechniker und neben der Revierleitung mit der Sonderfunktion „Holzverkauf“ betraut. Jeder Festmeter, der im Stadtwald

und dem mitbetreuten Privat- und Kirchenforst anfällt, landet schlussendlich auf seinem Schreibtisch, sei es im Zuge der Erfüllung von Lieferverträgen für regionale und überregionale Holzverarbeitungsbetriebe oder bei der Vergabe von Reißschlägen an Brennholzkunden. Auch die quartalsmäßigen Vertrags- und Preisverhandlungen mit örtlichen Sägewerken werden von ihm geführt.

Technikerschule für Waldwirtschaft

Nach seiner Lehrzeit zum Forstwirt und einem anschließenden 2-jährigen Praktikum absolvierte Welte vor 25 Jahren das 2-jährige Vollzeitfachschulstudium zum staatl. gepr. Forsttechniker an der Technikerschule für Waldwirtschaft (TSW) im unterfränkischen Lohr am Main.



Berthold Welte bei der Arbeit – er ist Forsttechniker der Stadt Tuttlingen.

© Stadt Tuttlingen

In dieser deutschlandweit einzigartigen Institution werden seit 1981 im 2-jährigen Turnus gelernte Forstwirte zu staatl. gepr. Forsttechnikern weitergebildet. Auch in diesem Jahr treten wieder 24 Waldarbeiter aus dem gesamten Bundesgebiet diese Weiterbildung an.

In den Jahren 1993 bis 1995 konnte Welte an der TSW sein bisheriges Praxiswissen vertiefen und sich die theoretischen Grundlagen für die vorbildliche Betriebsausführung, wie sie laut Waldgesetz im Kommunalwald verlangt werden, aneignen. Die erlernte Theorie wurde dabei stets im Zuge von Exkursionen und praktischen Übungen im Wald erprobt und gefestigt. Der Lehrplan sieht neben der intensiven Behandlung der klassischen Fächer Waldbau, Ertragskunde, Forstnutzung und Walderschließung auch die immer wichtiger werdenden Themen Forstpolitik, Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit vor.

Seine jagdliche Ausbildung genoss Welte ebenfalls auf der Technikerschule in Lohr. Im 300 ha großen Lehrjagdrevier konnte er erste Erfahrungen sammeln. Heute betreut er zusätzlich eine der städtischen Regiejagden, mit dem Ziel die natürliche Tannenverjüngung voranzubringen.

Forsttechnikerverband e.V.

Berthold Welte ist wie viele andere Forsttechniker auch Mitglied im Forsttech-

nikerverband e.V., der seine Interessen gegenüber Entscheidungs- und Verantwortungsträgern vertritt. Die Vereinigung wurde unter anderem gegründet, um das Bild des staatl. gepr. Forsttechnikers als praxisnah ausgebildeten Revierleiter und universell einsetzbaren Mitarbeiter in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen, als Holzeinkäufer, Einsatzleiter und als selbstständigen Forstdienstleister über Bayerns Grenzen hinaus zu transportieren.

Gerade Unterfranken, mit seinen zahlreichen und großen Kommunalwäldern wie z. B. Amorbach, Miltenberg, Lohr am Main, setzt seit Jahrzehnten auf die bodenständige Ausbildung an Lohrs Technikerschule für Waldwirtschaft.

Heimisches Holz – für IKEA nicht gut genug?

Der Möbel- und Einrichtungskonzern IKEA ist einer der größten Holznutzer. Er allein konsumiert 1 % des weltweit produzierten Holzes. Seit einiger Zeit bemüht sich das Unternehmen, die Nachhaltigkeit seiner Holzversorgung zu verbessern. „Wir fördern die Nutzung nachhaltiger Forstwirtschaftsmethoden“, betont Mikhaïl Tarasov, Global Forestry Manager bei IKEA. Trotzdem sucht man heimisches Holz aus Deutschland in IKEA-Märkten meistens vergeblich. Bei

Dass dies auch in Baden-Württemberg eine gut funktionierende Alternative darstellt, versucht Berthold Welte im Stadtwald Tuttlingen jeden Tag auf's Neue unter Beweis zu stellen.

Martin Friedrich,

2. Vorstand Forsttechnikerverband e.V.

– in Zusammenarbeit mit der Stadt Tuttlingen

Ausführlichere Informationen zum staatlich gepr. Forsttechniker gibt es bei der Bayerischen Technikerschule für Waldwirtschaft in 97816 Lohr am Main (www.forstschule-lohr.bayern.de) oder beim Forsttechnikerverband e.V., Kaplan-Höfling-Str. 11, 97816 Lohr am Main (www.forsttechniker.de).

Sachkunde Anforderung im LWaldG Baden-Württemberg

Laut § 21 des baden-württembergischen Landeswaldgesetzes kann im Körperschaftswald zum „Leiter eines Forstreviers von geringer Größe oder mit einfachen forstlichen Verhältnissen“ neben Angehörigen des gehobenen Forstdienstes auch bestellt werden „wer die für den mittleren Forstdienst vorgeschriebene Ausbildung und Prüfung nachweist.“ Diese Qualifizierung wird durch die Forsttechniker-Ausbildung erreicht. Laut Kommentar zum Landeswaldgesetz sind einfache forstliche Verhältnisse „z. B. gegeben bei einfachen waldbaulichen Verhältnissen (einheitliche Standortverhältnisse, großflächige Reinbestände, geschlossene Waldgebiete), bei der Lage im ländlichen Raum u. Ä.“ (Dipper: Waldgesetz für Baden-Württemberg, Kommentar. Verlag W. Kohlhammer). Eine konkrete Definition einer geringen Reviergröße enthält der Kommentar nicht.

Forstkammer

Sitzung des Forstkammer-Ausschusses am 19.07.2018

Die Sitzung des Forstkammer Ausschusses war geprägt von den neuesten Entwicklungen in Sachen Forstreform. Zu dem Zeitpunkt der Sitzung war das Kooperationsmodell noch nicht beschlossen. Es zeichnete sich jedoch schon ab, dass im Kommunalwald die Organisationsfreiheiten – nicht wie zuletzt geplant – eingeschränkt bleiben sollen. Die Gremienmitglieder forderten einen fairen Gemeinwohlausgleich, der seinem Namen gerecht wird und nicht abhängig davon gemacht werde, wie groß der Forstbetrieb sei und ob eine Kommune staatliche Dienstleistung in Anspruch nehmen oder eigenes Forstpersonal einstelle.

Einig waren sich auch alle darin, den Privatwald stärker in den Fokus zu nehmen – mit dem Beschluss des Maßnahmenpapiers „Zukunft für den Privatwald“ (siehe S. 8 „Zukunft für den Privatwald“)

wird deutlich, dass im Privatwald viele Herausforderungen zu meistern sind, die dringend Unterstützung vom Land bedürfen.

Der Vorstand berichtete außerdem über aktuelle Themen der Privat- und Kommunalwaldpolitik auf Bundesebene. Thema waren unter anderem die Mitgliederversammlung des DFWR (siehe S. 9 „Berliner Erklärung“) sowie eine Sitzung des AGDW-Ausschusses für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, bei der der unbefriedigende Umstand der De-minimis Regelung diskutiert wurde. Präsident Roland Burger berichtete außerdem von seinem Gespräch mit der Bundesministerin Julia Klöckner und den Forderungen, die Norbert Leben und er als Vertreter der AGDW an sie herangetragen haben (siehe S. 11 „Beim Verbändegespräch des Clusters Forst und Holz mit Bundesministerin Klöckner“).

Geschäftsführer Jerg Hilt informierte über Aktivitäten des Verbandes auf Landesebene. Neben dem Thema Datenschutzgrundverordnung standen unter anderem das FFH-Verordnungsverfahren in Baden-Württemberg (siehe S. 12 „FFH-Verordnungsverfahren BW“) sowie der aktuelle Stand der Evaluation der Ökokonto-Regelung auf der Tagesordnung. Da das Thema Naturschutz im Wald eine immer größere und diversere Rolle einnimmt, wird die Forstkammer einen Arbeitskreis Naturschutz gründen, der sich situativ mit Naturschutzfragen und deren Regelungen im Wald auseinandersetzen wird. Näheres dazu in Kürze.

Die nächste Ausschusssitzung mit anschließendem Forstpolitischen Abend findet am 13. 11. 2018 statt.

Forstkammer

Lagenauer Expertenforum 2018

Zwei Tage voller Information, Diskussion und Austausch

Bereits zum zweiten Mal trafen sich unter Organisation des Bayerischen Waldbesitzerverbandes und der Forstkammer Baden-Württemberg rund 85 Teilnehmer an der Bayerischen/Baden-Württembergischen Grenze in Langenau zum gleichnamigen Expertenforum – die Veranstaltung war wieder ausgebucht. Hochkarätige Referenten aus dem ganzen Bundesgebiet informierten die Teilnehmer rund um das Thema Holzvermarktung, die Diskussion war zentraler Bestandteil der Veranstaltung. Die Theorie wurde durch Beiträge von Vertretern aus der Praxis ergänzt und veranschaulicht. Auch schon bei der Ankunft wurde sichtbar, dass neben dem inhaltlichen Input auch der Austausch untereinander während des zweitägigen Forums wieder eine zentrale Rolle einnehmen würde. Dies bestätigte sich in den Pausen bei



Der Austausch untereinander war zentraler Bestandteil der Veranstaltung.

© Forstkammer



Bei vielen interessanten Vorträgen konnten sich die Teilnehmer des zweiten Langenauer Expertenforums rund ums Holz und vom Wald ins Werk informieren.

© Forstkammer

guter Verpflegung sowie am gemeinsamen Beisammensitzen am Abend.

Vielfältige Themen rund ums Holz – vom Wald ins Werk

Zu Beginn der Veranstaltung beleuchtete Dr. Joachim Rock vom Thünen-Institut die Frage, ob wir das richtige Holz für den Markt produzieren. Er stellte heraus, dass wohl zunächst die Frage beantwortet werden müsse, welcher Markt gemeint sei, da es neben dem klassischen Holzmarkt auch alternative Märkte wie beispielsweise den Emissionshandel gibt. Was die Baumartenanteile angeht, wird der Laubholzanteil auf Kosten des Nadelholzanteils künftig deutlich höher sein. Das Zusammenspiel zwischen Produktion und dem Holzmarkt müsse somit optimiert werden. Jochen Winning vom Deutschen Säge- und Holzindustrieverband bestätigte dies. Holzprodukte und Holzbau haben derzeit großen Zulauf, auch künftig würde Nadelholz deshalb sehr gefragt sein. Er warnte zum einen vor einem zu schnellen Waldumbau in Richtung Laubholz, da sich hierfür der geeignete Markt noch nicht entwickelt habe. Auch vor diesem Hintergrund gab er zum anderen zu bedenken, dass eine ausreichende Versorgung des hiesigen Marktes mit dem passenden Rohstoff wichtig sei, um anderen (ausländischen) Marktteilnehmern keine Möglichkeit zu bieten, sich auszubreiten.

Das Thema Vermessung und Sortierung wurde aus drei Perspektiven beleuchtet:

politisch (Wolf Ebeling vom Deutschen Forstwirtschaftsrat), praktisch (Helmut Stanzel vom Ständigen Ausschuss RVR) sowie aus der Forschung (Dr. Udo Hans Sauter, FVA Baden-Württemberg). Hier waren sich alle einig, dass ein Erfolg und die Akzeptanz der RVR nur gelingen könne, wenn sie mit allen Kompromissen, um die auch derzeit noch heftig gerungen wird, breite Anwendung findet.

Prof. Dr. Ute Seeling vom Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik (KWF) entführte die Anwesenden in die digitalen Entwicklungen und Potentiale der Forstwirtschaft 4.0. Unter anderem wird der digitale Datentransfer zwischen allen Beteiligten der Forst-Holz-Kette weiter vorangetrieben, nicht zuletzt mit dem neuen ELDATsmart-Standard, der jedem frei zur Verfügung steht und als einheitliche „Sprache“ aller Beteiligten verwendet werden soll – solch einheitliche Sprachen werden in der digitalen Zukunft eine immer wichtigere Rolle spielen. Viele kleinere und größere Programme, die auch auf dem Smartphone eingesetzt werden können, können die Datenaufnahme und das Arbeiten im Wald jetzt schon erleichtern und effizienter gestalten. Die Abbildung der realen Welt in die digitale („Digitaler Zwilling“) soll die Planung und Sicherheit sowie die Effizienz und den Lerneffekt weiter vergrößern. Eine große ungeklärte Frage ist die des Datenschutzes sowie -eigentums.

Am zweiten Tag beleuchtet Dr. Christian Heinichen von der Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft die aktuellen

Knackpunkte des Kartellstreites. Seine Ausführungen sind S. 5 zu entnehmen. Im Dialog mit den Anwesenden stellte er immer wieder direkt und teilweise auch gewollt provokant die Frage, warum sich die Forst-Seite nicht weiter zusammenschließe, um den Konzentrationsprozessen in der Sägeindustrie zu begegnen. Als Beispiele solcher Zusammenschlüsse stellten sich die inSilve eG, die Waldgenossenschaft Südwest eG sowie die Boscor Forst GmbH vor.

Abschließend konnten sich die Teilnehmer des Forums mit zwei Themen in getrennten Blöcken über weitere Herausforderungen bei der Holzvermarktung auseinandersetzen: Bei dem einen wurden die derzeitigen und künftigen Herausforderungen der Logistik beleuchtet, bei dem anderen der präventive oder situative Umgang mit Kalamitäten.

Fazit: Bis zum nächsten Mal!

Josef Ziegler, Präsident des Bayerischen Waldbesitzerverbandes, lobte die Veranstaltung in seiner Abschlussrede und freute sich über die rege Teilnahme und Diskussion sowie über die Kooperation zwischen den beiden Waldbesitzerverbänden. Auch die Rückmeldungen der Teilnehmer ermunterten, das Format des Langenauer Expertenforums beizubehalten. Im kommenden Jahr wird das Forum am 03./04. Juli zum Thema „Nebennutzungen“ stattfinden.

Forstkammer



Sonderteil Forstbetriebe und Forstbetriebsgemeinschaften

In der kommenden Waldwirt-Ausgabe wollen wir unseren Mitgliedern wieder die Möglichkeit geben, sich und ihre Aktivitäten zu präsentieren. Wir haben viele aktive und engagierte Mitglieder, das möchten wir auch zeigen!

Über Berichte von Aktivitäten, Veranstaltungen und Versammlungen, Personalien oder natürlich auch eine Vorstellung Ihres Betriebs oder Zusammenschlusses. Die Redaktion freut sich über Ihre Beiträge und Fotos.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ulrike Staudt: 07 11 / 236 47 37. Ihren Beitrag können Sie uns bis zum 14. September 2018 an staudt@foka.de oder per Fax an 07 11 / 236 11 23 zusenden.



FBG Jahreshauptversammlungen 2018/19

Es ist eine schöne Tradition, dass ein Vertreter der Geschäftsstelle der Forstkammer zu den FBG-Jahreshauptversammlungen kommt. Gerne tun wir dies auch in den kommenden Monaten wieder. Falls das erwünscht ist, geben Sie bitte

bis zum **14. September** (für Termine im Herbst/Winter 2018) oder bis zum **14. Dezember** (für Termine im Frühjahr 2019)

der Geschäftsstelle der Forstkammer Bescheid. Die Terminanmeldungen werden dort gesammelt. Je nach Verfügbarkeit der Geschäftsleitung wird dann entschieden, wer an Ihrer FBG-Tagung teilnehmen kann.



Terminvormerkung

FBG-Tagung und Kamingespräche der Forstkammer 2018

Die Forstkammer Baden-Württemberg lädt wieder zu einer Fachtagung ein, die sich speziell an Forstbetriebsgemeinschaften richtet. Vertreter der FBGs aus dem ganzen Landesgebiet sind dazu eingeladen.

Die Tagung wird voraussichtlich neben der Beleuchtung aktueller forstpolitischer Themen praktische Hinweise zur Umsetzung von PEFC im Wald behandeln sowie die Möglichkeiten aufzeigen, wie die Kommunikation mit den FBG-Mitgliedern optimiert werden kann. Am Nachmittag wird es um die praktische Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung für die FBGs gehen.

In diesem Jahr wird die FBG-Tagung nur an einem Ort, in Kupferzell, stattfinden. Sowohl im Norden als auch im Süden des Landes wird jedoch jeweils ein „Kamingespräch“ stattfinden. Dieses Format der abendlichen Austausch- und Diskussionsrunde exklusiv für Funktionäre der FBGs hat sich im vergangenen Jahr sehr bewährt.

Die Termine sind:

FBG-Kamingespräch Süd · Donnerstag, 11. 10. 2018, Beginn 20 Uhr

Ort: wird noch bekannt gegeben

FBG-Kamingespräch Nord · Donnerstag 25. 10. 2018, Beginn 20 Uhr

FBG-Tagung Nord · Freitag, 26. 10. 2018, Beginn vrs. 9.00 Uhr

Ort: Landhotel Günzburg, Hauptstraße 1, 74635 Kupferzell

PERSÖNLICHES

Neuer DHWR-Präsident

Die Mitgliederversammlung des Deutschen Holzwirtschaftsrates (DHWR) hat im Juni in Berlin einstimmig den bisherigen Vizepräsident Steffen Rathke zum neuen Präsidenten gewählt. Seine Funktion als Vize übernimmt Erwin Taglieber. Der vorherige Präsident Xaver Haas gibt das Amt nach drei Jahren ab. Steffen Rathke (58) leitet gemeinsam mit seinem Bruder in vierter Generation das Laubholz-Sägewerk Keck GmbH in Ehningen. Seit April 2015 ist er Vizepräsident im DHWR und darüber hinaus bereits lange Jahre im Deutschen Säge- und Holzindustrie Bundesverband aktiv.



Marion Schneider verstorben

Mit großer Betroffenheit nimmt die Geschäftsstelle der Forstkammer Baden-Württemberg Abschied von Marion Schneider, die als Buchhalterin für PEFC Deutschland tätig und damit ein beliebtes Mitglied der Bürogemeinschaft von PEFC und Forstkammer war. Frau Schneider verstarb plötzlich und unerwartet am 26. Juni 2018.

Unser tiefes Mitgefühl gilt Ihrer Familie.

Geschäftsführung und Mitarbeiter der Forstkammer Baden-Württemberg

Duldungspflichten des Waldeigentümers in Bezug auf einen Mountainbike-Trail

Sachverhalt:

In einem konkreten Fall ging es um folgende Frage:

Eine untere Forstbehörde (uFB) hat per Bescheid die Einrichtung eines Mountainbike-Wegenetzes genehmigt und teilweise auch Ausnahmen für Wege unter 2 Meter Breite zugelassen. Die betroffenen Waldeigentümer wurden in den Planungs- und Genehmigungsprozess eingebunden, ein Privatforstbetrieb stimmt der Führung der Strecke in seinem Waldgebiet aber nicht zu.

Besteht für ihn trotzdem eine Duldungspflicht?

Ausführung:

Ausweislich der Kommentierung zu § 37 Abs. 3 LWaldG BW ist das Radfahren zwar auf hierfür geeigneten Wegen zulässig, nicht jedoch auf Wegen unter 2 Meter Breite. Ausnahmen können von der uFB zugelassen werden; so erfolgt im oben benannten Gestattungsbescheid. Zulässige Betretungsformen haben eine öffentlich-rechtliche Duldungspflicht für Waldbesitzer zur Folge. Allerdings bezieht sich die Zulässigkeit der erweiterten Betretungsform „Radfahren“ und die Möglichkeit einer Ausnahmegeneh-

migung für Wege unter 2 Meter Breite nur auf das normale Radfahren. Das Recht, den Wald zu betreten, ist auf den Erholungszweck begrenzt, sodass die Nutzung des Waldes durch Dritte zu gewerblichen, kommerziellen, wirtschaftlichen oder ausschließlich sportlichen Zwecken vom Betretungsrecht nicht erfasst ist. Eine derart weitergehende Nutzung bedarf der Erlaubnis des Waldbesitzers. Bei manchen Tätigkeiten ist die Grenze zum Erholungszweck unscharf. Neuere Formen der Freizeitnutzung sind aber durchweg geprägt von sportlichen/touristischen Zwecken, die der Waldbesitzer nicht dulden muss, denn sie dienen nicht überwiegend dem Erholungszweck.

Rechtsprechung zu der konkreten Frage ist nicht vorhanden. In einem Arbeitspapier¹ des Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) wird ausgeführt, dass es sich bei Mountainbike-Parcours (auch Single-Trails), Downhill-Strecken und Hochseilgärten um Einrichtungen handelt, die zwar auch in gewissem Maße der Erholung dienen, bei denen aber sportliche und touristische Interessen gegenüber dem „Jedermannsrecht“ auf freies Betreten in den Vordergrund treten. *Es besteht keine Duldungspflicht für den Waldbesitzer.* Demzufolge ist bei ausgewiesenen

Mountainbike-Wegenetzen der Schutzbereich des Betretungsrechts Dritter und die damit einhergehende Duldungspflicht des Waldbesitzers überschritten, und zwar auch für Wege mit mehr als 2 Meter Breite. Die Vorgaben des § 37 Abs. 3 LWaldG BW für „normales Radfahren“ gelten nicht. Die Forstrechtliche Genehmigung durch die uFB kann daher die verweigerte Erlaubnis der betroffenen Waldbesitzer nicht ersetzen.

Differenzieren muss man laut MLR bei speziellen Wegeangeboten mit absehbarer stärkerer Frequentierung – wie z. B. MTB-Strecken- die im Grenzbereich zwischen allgemeinem Betretungsrecht und Einrichtungen, die nicht überwiegend dem Erholungszweck dienen, liegen. Es wird daher empfohlen, derartige Einrichtungen im Grenzbereich grundsätzlich durch eine vertragliche Regelung zwischen Waldeigentümer (Gestattung) und der Markierungsgemeinde abzusichern. Von einer automatischen Duldungspflicht des Waldbesitzers kann also auch in solchen Grenzfällen keine Rede sein.

Karin Feger,
Justiziarin der Forstkammer

¹ Das Arbeitspapier „Betretensrecht – Nutzungskonflikte und Steuerungsbedarf“ (2010/2011), hat das MLR zusammen mit mehreren Verbänden, darunter auch der Forstkammer, erarbeitet.

Beginn meiner Tätigkeit als Justiziarin

Sehr geehrte Mitglieder der Forstkammer,

seit Juni berate ich die Forstkammer Baden-Württemberg nebenberuflich in Rechtsfragen, die sich seitens der kommunalen und privaten Mitglieder aber auch der Forstkammer selbst stellen. Hierzu inspiriert hat mich, dass ich in meiner hauptberuflichen Tätigkeit als Leiterin des Rechtssamtes der Stadt Villingen-Schwenningen seit vielen Jahren regelmäßig mit Rechtsfragen rund um den Wald beschäftigt war und bin. Die Stadt Villingen-Schwenningen ist selbst untere Forstbehörde, und unterhält ein eigenes körperschaftliches Forstamt. Das Rechtsamt berät und begleitet

sämtliche Fachämter der Stadt in Rechtsfragen, und somit auch das eigene Forstamt. Dadurch sind mir Fragestellungen rund um das Betretungsrecht des Waldes – wie Umfang der Duldungspflichten der Waldbesitzer, Verkehrssicherungspflichten, eigene Verantwortlichkeiten der Waldbesitzer – ebenso vertraut, wie Fragen der Forst- und Holzwirtschaft rund um die Vermarktung, Vertragsgestaltung und Vergaberecht. Auch das Thema Naturschutzrecht/ Natura 2000/ Ausgleichsflächen spielt immer wieder eine Rolle. Spannend finde ich die Aufgaben des Waldes als Erholungsraum für die Allgemeinheit einerseits, und seine Funktion als Wirtschaftsbetrieb im Rahmen der Holzvermarktung

andererseits. Hierbei entstehende Interessenskonflikte zwischen Allgemeinheit und Waldbesitzern werfen regelmäßig Rechtsfragen auf, die es einer Lösung zuzuführen gilt. Die teilweise unterschiedlichen, aber auch in vielen Bereichen gleichgerichteten Interessen kommunaler und privater Waldbesitzer sind hierbei ebenso zu berücksichtigen, was ich als spannende Herausforderung meiner neuen Aufgabe für die Forstkammer ansehe. Ich freue mich auf die bevorstehende Zusammenarbeit. **Ihre Karin Feger**



Hilfestellung beim Umgang mit Natura 2000 im Wald

Seit Juli gibt es eine neue ForstBW Praxis Broschüre: „Natura 2000 im Wald von Baden-Württemberg – Handlungsempfehlungen für Waldbesitzende“ soll Waldbesitzende bei der Umsetzung von Natura 2000 unterstützen. Die Broschüre

kann unter www.forstbw.de (> Schützen & Bewahren > Waldschutzgebiete > Natura 2000) heruntergeladen werden oder ist bei den zuständigen unteren Forstbehörden in Papierform zu bekommen. Natura 2000 ist ein europaweites Schutzge-

bietsnetz, mit dem die Mitgliedsstaaten der EU besonders schutzwürdige Arten sowie deren Lebensräume bewahren wollen. Natura 2000 setzt sich zusammen aus den Vogelschutzgebieten sowie den Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH).

Änderung der Besteuerung bei Rotfäule infolge höherer Gewalt geplant

Das Bundesfinanzministerium (BMF) plant derzeit eine Änderung bzw. eine bundesweit einheitliche Neuauflage der Regelung zur Abgrenzung und Anerkennung von Rotfäule als Holznutzung infolge höherer Gewalt. In Baden-Württemberg und den weiteren alten Bundesländern gilt derzeit der Erlass von 1967. Die Neu-

erungen würden in allen Punkten Verschlechterungen für die Bewertung von Rotfäule infolge höherer Gewalt bedeuten, da Schwellenwerte durchweg angehoben wurden. Dies hätte für die Betroffenen deutliche finanzielle Einbußen zur Folge. Die AGDW – Die Waldeigentümer sowie auch der Deutsche Forstwirtschafts-

rat lehnen die Neuerungen vehement ab und bringen sich in den Prozess nach all ihren Möglichkeiten ein. Die Forstkammer hat dieses Vorgehen unterstützt und wird ihre Mitglieder über den Ausgang der Novellierung informieren.

Forstkammer

Bayerischer Waldbesitzerverband unterzeichnet Waldpakt

Im Rahmen der Interforst, der leiten den international führenden Fachmesse für Forstwirtschaft und Forsttechnik in München, feierte der Bayerische Waldbesitzerverband sein 100-jähriges Bestehen. Im Rahmen der Jubiläumsveranstaltung unterzeichneten die Vertreter der Waldbesitzer in Bayern – der Bayerischen Waldbesitzerverband, der Bayerische Bauernverband, die Familienbetrie-

be Land und Forst Bayern, der Bayerische Gemeindetag und der Bayerische Städtetag – sowie Ministerpräsident Dr. Markus Söder und Forstministerin Michaela Kaniber die „Gemeinsame Erklärung zur Stärkung der Forstwirtschaft in Bayern“. Ziel ist es, dass Waldbesitzer und die Staatsregierung gemeinsam die großen Herausforderungen der Zukunft, wie den Klimawandel und den demographischen

Wandel, meistern. Denn die Waldbesitzer brauchen verlässliche Rahmenbedingungen. „Mit dem Waldpakt schreiten Waldbesitzer und Staatsregierung in die Zukunft, um das Grüne Drittel Bayerns auch für die kommenden Generationen zu erhalten“, so Waldbesitzer-Präsident Josef Ziegler bei der Unterzeichnung.

Bayerischer Waldbesitzerverband e. V.

Zweites Forum Zertifizierung von PEFC Deutschland

Gegenseitige Anerkennung von FSC und PEFC sinnvoll, praktikabel und wünschenswert?

Zwei Wege – ein Ziel: PEFC und FSC stellen mit dem Instrument der Waldzertifizierung in vielen Teilen der Welt eine nachhaltige bzw. verantwortungsvolle Waldbewirtschaftung sicher. Waldbesitzer, Holz- und Papierindustrie, Handel oder Verbraucherorganisationen betonen stetig die Vor-, aber auch die Nachteile, die die Existenz zweier Systeme mit dem gleichen Ziel mit sich bringt. Das Zweite Forum Zertifizierung mit 150 Wald-, Holz- und Nachhaltigkeitsexperten lieferte wertvolle Anregungen:

Zum einen fördern Unterschiede (Konkurrenz) die Entwicklungsdynamik und Innovation. Trotzdem sollte die Zertifizie-

rung als Nachhaltigkeitsnachweis durch unabhängige Dritte dienen. Es ist „egal“, ob FSC oder PEFC zum Zuge komme, solange das Nachhaltigkeitsregelwerk vor Ort selbst mit Leben gefüllt wird. Dabei seien die Anliegen vergleichbar, die Art und Weise jedoch unterschiedlich. Vertreter des Holzhandels und der Holzindustrie bekannten sich zu kontrolliertem, nachhaltigem Holz, bezeichneten eine zusätzliche Marktverengung durch detailverliebte Unterschiede in den Standards, die dem Gesamtanliegen nicht dienten, als geschäftsschädigend. Die Frage lautet nicht, „FSC oder PEFC?“ sondern „nicht-zertifiziertes oder zertifiziertes Holz“. Zwei

Gründerväter von PEFC und FSC appellierten an die heute Verantwortlichen, das Verbindende fortan stärker in der Öffentlichkeit herauszustellen, um die verheerende Waldvernichtung endlich mit gemeinsamen Kräften zu stoppen.

Am Ende des sechsständigen Programms blieb das sichere Gefühl, dass ein offenes Miteinanderreden viel für den Gedanken der Zertifizierung bringen kann. Das Zweite Forum Zertifizierung lieferte jedenfalls viele Anregungen für kooperative Ansätze – mit einem (noch) nicht näher fassbaren Ergebnis.

PEFC Deutschland / Forstkammer

Überregionales Lehrgangsangebot für Privatwaldbesitzer/innen von ForstBW

Das gesamte Lehrgangsangebot des Landesbetrieb ForstBW finden Sie im Internet unter www.wald-online-bw.de sowie bei der Unteren Forstbehörde an Ihrem Landratsamt in der Broschüre **aktiv für den Wald – Bildungsangebot 2018 des Landesbetriebs ForstBW**.

Kommunalwald 2018

Datum: 11. 10. 2018 | Ort: Heidelberg

Tagung der Forstkammer Baden-Württemberg für Verantwortungsträger kommunaler Wälder – in diesem Jahr zum Thema „Die Freizeitnutzung im kommunalen Forstbetrieb“. Das Programm wird noch bekannt gegeben.

FBG Tagung und Kamin-gespräche 2018

Termine siehe S. 27



FVA-Kolloquium: Standortsbezogene Forschung in Zeiten des Klimawandels

anlässlich des 90. Geburtstag von Prof. Dr. Hans-Ulrich Moosmayer

Datum: 17. Oktober 2018 | Ort: Hans-Ulrich Moosmayer Saal, FVA, Wonnhaldestr. 4, 79100 Freiburg, 14.30 – 16.30 Uhr

Themen sind die Erfassung von Waldstandorten beim Wandel von Klima und Boden, Waldinventuren als Grundlage für die standortsbezogene Forschung sowie die Wuchskraft von Wäldern im (Klima-)Wandel der Zeiten. Nähere Informationen unter www.fva-bw.de > Termine. Eine Anmeldung bis zum 08. 10. 2018 an kongressbuero.fva-bw@forst.bwl.de ist erforderlich.

Weitere interessante Termine finden Sie immer aktuell unter

www.foka.de, www.treffpunktwald.de oder im E-Mail-Newsletter der Forstkammer „FOKA-INFO“.

Deutsche Waldtage 2018: „Wald bewegt“

Datum: 13.-16. September 2018 | Ort: ganz Deutschland

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ruft die Deutschen Waldtage 2018 aus! Alle Forstbetriebe sind aufgerufen, lokale Veranstaltungen zu organisieren. Der Austausch zwischen Sportlern, Erholungssuchenden, Waldbesitzern und im Forst tätigen soll im Mittelpunkt stehen. Sprechen Sie als Forstbetrieb oder Forstbetriebsgemeinschaft doch Ihre lokalen Sport- oder Wandvereine an und machen Sie einen gemeinsamen Spaziergang im Wald, bei dem Sie sich über den Wald als Arbeits- und Erholungsraum unterhalten. Eine gemeinsame Pflanzaktion, gemeinsame Turn-



übungen oder die Pflege eines Weges können den Rahmen geben.

Es ist eine tolle Möglichkeit, die Arbeit von Waldeigentümern anderen Bürgern näher zu bringen und die Stimme für den Wald weiterzutragen – machen sie also mit! Weitere Infos gibt es unter www.deutsche-waldtage.de oder bei der Geschäftsstelle der Forstkammer.

Esskastanie und andere alternative Baumarten im Klimawandel – Fachtagung

Datum: 22./23. Oktober 2018 | Ort: Schönstatt-Zentrum Marienfried, Bellensteinstraße 25, 77704 Oberkirch

Die Fachtagung würdigt die Esskastanie, indem sowohl die Geschichte als auch waldbauliche Aspekte beleuchtet

werden. Thema sind auch die Flatterulme, Elsbeere, Vogelkirsche, Nussbäume und alternative Baumarten in Zeiten des Klimawandels. Veranstalter ist die FVA Baden-Württemberg.

Nähere Informationen unter www.fva-bw.de > Termine.

LITERATUR

Günter D. Roth Die BLV Wetterkunde Das Standardwerk



Das komplette Wetterwissen einfach erklärt. Ob Sie sich beruflich oder privat für das Wettergeschehen interessieren: Hier finden Sie die Anleitungen zur gezielten Wetterbeobachtung. Dieses umfangrei-

che Standardwerk, das in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Wetterdienst entstand, beantwortet alle Ihre Fragen leicht verständlich und genau. Das brillante Bildmaterial macht das Verstehen komplexer Zusammenhänge noch leichter. Sie erfahren alles über die Kräfte, die das Wetter machen, über Wetterkarten, Großwetterlagen, Wettersvorhersagen, Wolkenarten, Windstärken und mehr. Sie erhalten das Grundwissen, das Ihnen eine eigene Wettersvorhersage ermöglicht. Neue Fakten zur Poleis- und Gletscherschmelze und zu globalen Phänomenen – von Tornados bis Überschwemmungen – bringen Sie auf den aktuellen Stand der Klimaforschung.

320 Seiten, 130 Farbfotos, 125 Zeichnungen, ISBN: 978-3-8354-1868-4, 20,00 €, BLV Buchverlag GmbH & Co. KG, Albrechtstraße 14, 80636 München

Vor 25 Jahren im Waldwirt

Waldwirt 7/1993

Neue Postleitzahlen – alte Ortsnamen

Der Schwäbische Heimatbund hatte sich in den Jahren der Gemeindereform von 1970 bis 1975 in Baden-Württemberg immer dafür ausgesprochen, daß möglichst der Name der eingemeindeten Ortschaft mit Bindestrich hinter den neuen Ortsnamen gesetzt wird. Die Deutsche Bundespost hatte dies mit dem Hinweis auf die postalische Lesbarkeit einer begrenzten Zahl von Buchstaben in einer Zeile abgelehnt. So entstanden Weinstadt 3, Nagold 7, Göppingen 22 und Rottenburg 12. [...] Die neuen Postleitzahlen bieten die einmalige Chance, die althergebrachten Ortsnamen wieder in die Adressen voll aufzunehmen, denn die Bundespost liest bei der Zustellung künftig nur noch die fünfstelligen Postleitzahlen. So können Sie also mit Fug und Recht hinter der neuen fünfstelligen Postleitzahl schreiben: Weinstadt-Großheppach anstatt bisher Weinstadt 3, Nagold-Hochdorf anstatt bisher Nagold 7, Göppingen-Hohenstaufen anstatt bisher Göppingen 11, Rottenburg-Bad Niedernau anstatt bisher Rottenburg 12. Sie stärken damit das Selbstbewußtsein von Gemeinwesen, die ihr politisches Eigenleben verloren haben und erweisen auch der Heimatgeschichte einen Dienst, wenn Sie die Orte postalisch weitleben lassen. [...] Sie tragen damit bei, das facettenreiche Bild der Besiedlung unseres Landes zu erhalten.

Schon gewusst?

Buchenblatt-Gallmücke

Wer sich seine Rotbuchen in den Sommermonaten etwas genauer anschaut, kann eventuell die Beutel-Galle der Buchenblatt-Gallmücke (*Mikiola fagi*) entdecken. Die adulten Weibchen legen nach der Paarung Eier auf die Blattknospen der Buche ab. Die Larven sondern nach dem Schlüpfen chemische Stoffe ab, sodass zunächst ein Wall um die Larve gebildet wird, bevor sich dann die Galle vollständig schließt. In jeder Galle lebt eine Larve. Diese fällt im Herbst zu Boden, wo sie überwintert und sich im folgenden Frühjahr zu einer adulten Mücke entwickelt. Nur bei Massenaufreten können bei jungen Pflanzen Zuwachsverluste entstehen.



Die Beutel-Galle der Buchenblatt-Gallmücke.

© U. Staudt

Sachen gibt's!

Lärchenwickler fressen sich satt

Fast 40 Jahre nach dem letzten großen Befall der Lärchen im Oberengadin findet dieses Jahr wieder eine Massenvermehrung der Raupen des Grauen Lärchenwicklers statt. In regelmäßigen Abständen, ungefähr alle 9 Jahre, kommt es zur explosiven Vermehrung dieses kleinen Nachtfalters in den inneralpinen Tälern quer über die ganzen Alpen. Seine Raupen fressen dann jeweils so stark an den Lärchen, dass sich im Frühsommer an den Talhängen ganze Wälder rotbraun verfärben – wie es in diesem Jahr im Engadin und im Wallis zu beobachten war. Doch dies ist keine biologische Katastrophe, sondern ein faszinierender ökologischer Wettlauf. Denn dann



Ausgewachsene Raupe mit Gespinnstfäden, angebissenen Nadeln und Kotballen

© Beat Wermelinger, WSL

kommt die Wende: Die enorme Menge an Raupen ist ein Paradies für parasitische Schlupfwespen, also Wespen, die ihre Eier in andere Insekten legen. Das kann zwar einen Ausbruch nicht verhindern, verursacht aber nach wenigen Jahren eine extrem hohe Parasitierung der Raupen und führt damit zum abrupten Zusammenbruch der Lärchenwickler-Populationen. Da die Lärchen nach dem Verpuppen der Raupen nochmals austreiben, werden ihre Kronen im gleichen Sommer wieder grün und können die Ausfälle teilweise kompensieren. Weniger als ein Prozent der Bäume sterben ab. In den Jahren der Massenvermehrungen wachsen die Lärchen weniger, was sich in der Jahrringbreite im Lärchenstamm niederschlägt. Wissenschaftler konnten so diese zyklischen Populationsbewegungen 1200 Jahre zurückverfolgen.

WSL

Mit dem Namen der Autoren gekennzeichnete Artikel geben nicht grundsätzlich die Meinung der Redaktion wieder.

Herausgeber und Redaktion:

Forstkammer
Baden-Württemberg –
Waldbesitzerverband
V.i.S.d.P.: Jerg Hilt

Redaktion:

Ulrike Staudt,
Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart
Telefon: 07 11 / 236 47 37
Telefax: 07 11 / 236 11 23
e-mail: info@foka.de

Nachdruck verboten.

Bezugspreis ist bei Einzelmitgliedern im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Anzeigenverwaltung:

Es gilt die Anzeigenpreisliste
Stand 1.3.2012
Heidi Grund-Thorpe
Telefon: 08444/9191993
kontakt@grund-thorpe.de

Druck/Herstellung:

Kastner AG – das medienhaus
Schloßhof 2–6, 85283 Wolnzach
Telefon: 08442/9253-0
www.kastner.de

Waldschutz:

Unter Waldschutz (auch Forstschutz) werden in der Forstwirtschaft Maßnahmen zum Schutz von Wäldern und Baumbeständen vor Schäden jeglicher Art verstanden.

Wir schützen Ihren Wald
von mechanisch bis biologisch,
vertrauen Sie uns!

FLÜGEL

...Werte sichern und erhalten



VERSUS extra

Streichfähiges Verbißschutzmittel gegen
Winter-Wildverbiss an allen Baumarten im Forst.

Zentrale:

Flügel GmbH
Eisdorfer Str. 21
D-37520 Osterode am Harz
Tel.: 05522-31242-0
Fax: 05522-31242-40
info@fluegel-gmbh.de

Büro Nord:

Flügel GmbH
Roland Jeschke (Dipl. Forstwirt)
Tel.: 0385-5681-20
Fax: 0385-5681-21
Mobil: 0170-1877172
r.jeschke@fluegel-gmbh.de